

der arabischen und afrikanischen Welt gegenüber Libyen. Libyen selbst kündigte 1997 die Wiederaufnahme des internationalen Flugverkehrs an und demonstrierte seinen Willen durch einige sporadische Flüge nach Saudi-Arabien, Niger und Ghana. Die Auseinandersetzung mit den Vereinten Nationen gipfelte im Juni 1998 in der Ankündigung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit, das Flugverkehrsembargo nunmehr zu ignorieren. Dem folgten dann auch einige afrikanische Staatsoberhäupter (beispielsweise die aus Eritrea, Sudan, Tschad oder Uganda), die demonstrativ auf dem Luftweg ohne Sondererlaubnis der UN zu ihren Staatsbesuchen in Libyen anreisten. Die Arabische Liga und die Blockfreien sprachen sich hingegen – sehr zum Ärger Libyens – noch im September 1998 gegen den offenen Bruch der UN-Sanktionen aus.

IV. Einen juristischen Teilerfolg erzielte Libyen vor dem IGH. Am 27. Februar 1998 ergingen die Entscheidungen über die Zulässigkeit der Klagen gegen Großbritannien und die Vereinigten Staaten. Der IGH bejahte seine Zuständigkeit; es liege ein Rechtsstreit über die Anwendung und Auslegung der Montrealer Konvention vor, für den der Gerichtshof nach Art. 14 Abs. 1 dieses Übereinkommens zuständig sei. Dem stehe auch nicht Art. 103 der UN-Charta entgegen, da die zum Zeitpunkt der Klageerhebung existente Resolution 731(1992) keine rechtliche Bindungswirkung gegenüber den UN-Mitgliedern entfalte. Die nach der Klageerhebung beschlossene, gemäß Art. 25 der Charta verbindliche Resolution 748(1992) macht nach Ansicht des IGH die beiden Klagen Libyens nicht nachträglich unzulässig.

Die Frage der Erledigung des Rechtsstreits auf Grund der Wirkung des Art. 103 indes müsse im nächsten Verfahrensstadium geklärt werden, also im Zusammenhang mit der Begründetheit der Klagen. Gerade der letzte Punkt war in seiner juristischen Konstruktion bei den Richtern umstritten, wie die fünf Sondervoten zeigen.

V. Weniger die Niederlage vor dem IGH als vielmehr der schwindende Rückhalt in der Staatengemeinschaft veranlaßte schließlich Großbritannien und die Vereinigten Staaten, am 24. August 1998 ihr Einverständnis zu einem Prozeß in den Niederlanden unter Beobachtung der Vereinten Nationen zu geben. In der Resolution 1192 vom 27. August (Text: VN 1/1999 S. 40) machte sich auch der Sicherheitsrat den Vorschlag zu eigen und kündigte an, die noch in Kraft befindlichen Sanktionen gegen Libyen auszusetzen, sobald der UN-Generalsekretär dem Rat vom Eintreffen der beiden Libyer in den Niederlanden berichtet habe und sich Libyen im übrigen gegenüber Frankreich kooperationsbereit bei der Aufklärung eines anderen durch ein Bombenattentat verursachten Flugzeugsabsturzes über Niger im September 1989 zeige. Generalsekretär Kofi Annan reiste im Dezember 1998 nach Libyen, um sich dort persönlich für den Kompromiß einzusetzen, scheiterte aber an der noch offenen Streitfrage des Vollzugs im Falle einer Verurteilung. Libyen lehnte Schottland als Vollzugsort ab. Unter Vermittlung des damaligen südafrikanischen Präsidenten Nelson Mandela lenkte Libyen schließlich Ende März 1999 ein; Mandela hatte in der Frage des Vollzuges den Kompromiß ausgehandelt, daß im Falle einer Verurteilung die Strafe in Schottland unter UN-Aufsicht vollstreckt wird.

Am 5. April 1999 erfolgte die Überstellung der beiden Libyer an die Niederlande; sie wurden auf einem Militärflughafen von der niederländischen Militärpolizei in Empfang genommen und einen Tag später einem schottischen Richter vorgeführt. Der Sicherheitsrat setzte die Sanktionen gegen Libyen mit sofortiger Wirkung aus, wie der Ratspräsident in einer Erklärung am 8. April bekanntgab (Text: VN 4/1999 S. 151). Eine endgültige Aufhebung der Sanktionen ist bisher nicht erfolgt; sie wird vor allem von seiten der Vereinigten Staaten an die Bedingung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen der Opfer des Lockerbie-Attentates geknüpft. Dessen ungeachtet normalisieren sich die wirtschaftlichen und diplomatischen Beziehungen zu Libyen; die westlichen Fluggesellschaften fliegen Tripolis seit April 1999 wieder an, und Ende Januar 2000 landete zum ersten Mal seit 14 Jahren wieder ein libysches Verkehrsflugzeug in London.

VI. Der Fall Lockerbie wird erst mit der endgültigen Aufhebung der Sanktionen für den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen abgeschlossen sein. Unterdessen hat dieser den eingeschlagenen Weg fortgesetzt. Im Schatten des öffentlichen Interesses verhängte er am 26. April 1996 mit Resolution 1054 (Text: VN 3/1996 S. 132f.) nach Kapitel VII personenbezogene Restriktionen gegen die Regierung Sudans und verfügte knapp vier Monate später mit Entschließung 1070 (Text: VN 2/1997 S. 86f.) ein Luftverkehrsembargo, weil sich die Regierung weigert, die drei mutmaßlichen Attentäter des mißlungenen Anschlags auf den ägyptischen Präsidenten in Addis Abeba vom 26. Juni 1995 an Äthiopien auszuliefern. Ein Erfolg der Maßnahmen steht allerdings noch aus. □

## Dokumente der Vereinten Nationen

### Abchasien, Afghanistan, Angola, Burundi, Internationaler Gerichtshof, Internationaler Terrorismus, Irak-Kuwait, Libyen, Sierra Leone, UN-Mitgliedschaft, Zypern, Verfahren des Sicherheitsrats

#### Abchasien

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 12. November 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/30)

Auf der 4065. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. November 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Georgien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 22. Oktober 1999 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1999/1087) behandelt.

Der Sicherheitsrat begrüßt wärmstens die Ernennung von Herrn Boden zum residierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und hofft, daß die Parteien dies als günstigen Zeitpunkt ansehen,

um der Suche nach einer politischen Regelung neuen Auftrieb zu verleihen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Intensivierung der bilateralen Kontakte zwischen der georgischen und der abchasischen Seite auf allen Ebenen und fordert sie auf, ihre Kontakte weiter auszubauen.

Der Sicherheitsrat nimmt mit ernster Besorgnis davon Kenntnis, daß trotz der positiven Entwicklungen in einigen Fragen bisher keine Fortschritte bei den Schlüsselfragen der Regelung erzielt worden sind, namentlich in der Kernfrage der Rechtsstellung Abchasiens (Georgien). Der Rat unterstützt daher den Sonderbeauftragten nachdrücklich in seiner Absicht, beiden Seiten so bald wie möglich weitere Vorschläge hinsichtlich der Aufteilung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten zwischen Tiflis und Suchumi vorzulegen, im Rahmen einer umfassenden Regelung, unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen, in enger Zusammenarbeit mit

der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler, mit der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

Der Sicherheitsrat verlangt erneut, daß die Konfliktparteien ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß unter der Führung der Vereinten Nationen ausweiten und vertiefen, indem sie insbesondere die regelmäßigen Treffen des Koordinierungsrates und seiner Arbeitsgruppen wiederaufnehmen, und stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß sie ihre regelmäßigen Treffen ungeachtet der innenpolitischen Zwänge fortsetzen müssen. Der Rat fordert die Parteien auf, in nächster Zukunft die ersten konkreten Maßnahmen zur vollständigen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen nach Abchasien (Georgien) unter sicheren und würdigen Bedingungen zu vereinbaren und diese Maßnahmen durchzuführen. Der Rat erinnert die Parteien daran, daß dann das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in

erheblichem Umfang materielle Hilfe bereitstellen könnte. Der Rat bringt erneut seine Auffassung zum Ausdruck, daß jede Handlung der abchasischen Führung unannehmbar ist, die gegen die Grundsätze der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Georgiens verstößt.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß sich die Sicherheitslage geringfügig gebessert hat, insbesondere was den Abbau der Spannungen entlang der Truppentrennungslinie betrifft, stellt aber gleichzeitig fest, daß die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen nach wie vor prekär ist. Der Rat verurteilt erneut die Geiselnahme von sieben Mitarbeitern der Vereinten Nationen am 13. Oktober 1999, begrüßt die Freilassung der Geiseln und betont, daß diejenigen, die diese unannehmbare Handlung verübt haben, vor Gericht zu stellen sind. Der Rat begrüßt es, daß die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat würdigt die wertvolle Arbeit, die Herr Bota als Sonderbeauftragter des Generalsekretärs geleistet hat. Der Rat begrüßt den wichtigen Beitrag, den die UNOMIG und die Gemeinsamen Friedensstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, stellt fest, daß die UNOMIG und die GUS-Friedenstruppe auf allen Ebenen gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, und betont, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere und verstärkte enge Zusammenarbeit und Koordinierung ist.◀

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1287(2000) vom 31. Januar 2000

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1255 (1999) vom 30. Juli 1999, und die Erklärung seines Präsidenten vom 12. November 1999 (S/PRST/1999/30),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Januar 2000 (S/2000/39),
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zur Situation in Abchasien (Georgien),
- betonend, daß das Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,
- mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 18. und 19. Januar 2000 unter dem Vorsitz des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und mit Mitwirkung der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE abgehaltenen neunten Tagung des Koordinierungsrats der georgischen und abchasischen Seite, insbesondere die seitens der Parteien erfolgte Unterzeichnung des Protokolls über die Schaffung eines Mechanismus für die gemeinsame Untersuchung von Verstößen gegen das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenflechtung (S/1994/583, Anlage I) und von anderen gewalttätigen Vorfällen in der

Konfliktzone, und über ihren Beschluß, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Vermittlung der Russischen Föderation die Verhandlungen über den Entwurf einer Vereinbarung über Frieden und Garantien zur Verhütung bewaffneter Auseinandersetzungen sowie über die Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Protokolls über die Rückkehr der Flüchtlinge in die Region von Gali und über Maßnahmen zugunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus wieder aufzunehmen,

- mit Genugtuung über den Beschluß über weitere Maßnahmen zur Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien), der am 30. Dezember 1999 vom Rat der Staatschefs der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten gefaßt wurde (S/2000/52),
  - zutiefst besorgt darüber, daß die allgemeine Lage in der Konfliktzone, die zur Zeit zwar ruhig ist, nach wie vor instabil ist,
  - erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Verhütung und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
  - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
  - mit Genugtuung über den wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und die Gemeinsamen Friedensstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, feststellend, daß die UNOMIG und die GUS-Friedenstruppe auf allen Ebenen gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, und betonend, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere und verstärkte enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen ist,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Januar 2000;
  2. ermutigt die Parteien, die sich durch die Ernennung eines neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bietende Gelegenheit zu nutzen, um sich erneut auf den Friedensprozeß zu verpflichten;
  3. unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien mit einschließt;
  4. wiederholt seine Aufforderung an die Konfliktparteien, ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß unter der Führung der Vereinten Nationen auszuweiten, weiter den Dialog auszubauen und unverzüglich den erforderlichen Willen unter Beweis zu stellen, maßgebliche Ergebnisse in den Schlüsselfragen der Verhandlungen zu erzielen, insbesondere hinsichtlich der Aufteilung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten zwischen Tiflis und Suchumi im Rahmen einer umfassenden Regelung, unter voller Achtung der Souveränität und der terri-

torialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

5. erklärt erneut, daß er die Abhaltung sogenannter Wahlen samt Referendum in Abchasien (Georgien) für unannehmbar und unrechtmäßig hält;
6. fordert die Parteien auf, weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die vertrauensbildenden Maßnahmen, denen sie auf ihren Treffen in Athen und Istanbul vom 16.-18. Oktober 1998 beziehungsweise 7.-9. Juni 1999 zugestimmt haben, voll umzusetzen, und erinnert an das Angebot der Regierung der Ukraine, als Gastgeber eines dritten Treffens zu fungieren, das der Vertrauensbildung, der Verbesserung der Sicherheit und der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien dienen soll;
7. erklärt erneut, daß die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, und unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs, als festen Bestandteil der Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung Wege zur Verbesserung der Einhaltung dieser Rechte zu finden;
8. bekräftigt die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen und das durch Ersitzung nicht vererbte Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr in ihre Heimat in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und wie in dem Vierparteieneinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II) festgelegt, und fordert die Parteien auf, dieses Problem unverzüglich anzugehen, indem sie wirksame Maßnahmen vereinbaren und umsetzen, um die Sicherheit derjenigen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr ausüben, sowie derjenigen, die bereits zurückgekehrt sind, zu garantieren;
9. verlangt, daß beide Seiten das Moskauer Übereinkommen strikt einhalten;
10. begrüßt es, daß die UNOMIG ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;
11. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Juli 2000 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der UNOMIG durch den Rat für den Fall, daß im Mandat oder in der Präsenz der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden, und bekundet seine Absicht, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;
12. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;
13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Afghanistan

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verhängung eines Lufverkehrs- und Finanzembargos gegen die afghanischen Taliban. – Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999

## Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1189(1998) vom 13. August 1998, 1193(1998) vom 28. August 1998 und 1214(1998) vom 8. Dezember 1998, sowie der Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Afghanistan,
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie seiner Achtung des kulturellen und historischen Erbes des Landes,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, insbesondere die Diskriminierung von Frauen und Mädchen, und über die beträchtliche Zunahme der unerlaubten Opiumgewinnung sowie betonend, daß die Einnahme des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran durch die Taliban und die Ermordung der iranischen Diplomaten und eines Journalisten in Mazar-e-Sharif flagrante Verstöße gegen das geltende Völkerrecht darstellen,
- unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus und insbesondere die Verpflichtung der Vertragsparteien dieser Übereinkommen, Terroristen auszuliefern oder sie strafrechtlich zu verfolgen,
- nachdrücklich verurteilend, daß afghanisches Hoheitsgebiet, insbesondere die von den Taliban kontrollierten Gebiete, nach wie vor zur Beherbergung und Ausbildung von Terroristen und zur Planung terroristischer Handlungen benutzt wird, sowie in Bekräftigung seiner Überzeugung, daß die Unterbindung des internationalen Terrorismus für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unerlässlich ist,
- die Tatsache mißbilligend, daß die Taliban Usama bin Laden weiterhin Zuflucht gewähren und es ihm und seinen Mithelfern ermöglichen, von dem durch die Taliban kontrollierten Gebiet aus ein Netz von Ausbildungslagern für Terroristen zu betreiben und Afghanistan als Stützpunkt für die Förderung internationaler terroristischer Operationen zu benutzen,
- feststellend, daß die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Usama bin Laden und seine Mithelfer unter anderem wegen der Bombenattentate auf die Botschaften der Vereinigten Staaten in Nairobi (Kenia) und Daressalam (Tansania) am 7. August 1998 und wegen der Verschwörung zur Tötung amerikanischer Staatsangehöriger außerhalb der Vereinigten Staaten Anklage erhoben haben, sowie feststellend, daß die Vereinigten Staaten von Amerika die Taliban um die Überstellung der Betroffenen ersucht haben, damit sie vor Gericht gestellt werden können (S/1999/1021),
- feststellend, daß die Nichtbefolgung der in Ziffer 13 der Resolution 1214 (1998) enthaltenen Forderungen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- unter Betonung seiner Entschlossenheit, die Achtung vor seinen Resolutionen sicherzustellen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
  1. besteht darauf, daß die unter der Bezeichnung Taliban bekannte afghanische Gruppierung, die sich auch Islamisches Emirat Afghanistan nennt, seinen früheren Resolutionen sofort Folge leistet und insbesondere aufhört, internationalen Terroristen und deren Organisationen Zuflucht und Ausbildung zu gewähren, daß sie geeignete wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, daß das unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiet nicht für terroristische Einrichtungen und Lager oder für die Vorbereitung oder Organisation terroristischer Handlungen gegen andere Staaten oder deren Bürger benutzt wird, und daß sie bei den Bemühungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperiert;
  2. verlangt, daß die Taliban Usama bin Laden ohne weitere Verzögerung an die zuständigen Behörden eines Landes übergeben, in dem gegen ihn Anklage erhoben worden ist, oder an die zuständigen Behörden eines Landes, das ihn an das Land übergibt, in dem gegen ihn Anklage erhoben worden ist, oder an die zuständigen Behörden eines Landes, in dem er festgenommen und effektiv gerichtlich belangt wird;
  3. beschließt, daß am 14. November 1999 alle Staaten die in Ziffer 4 aufgeführten Maßnahmen ergreifen werden, es sei denn, der Rat hat auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs vorher beschlossen, daß die Taliban der in Ziffer 2 genannten Verpflichtung in vollem Umfang nachgekommen sind;
  4. beschließt ferner, daß zur Durchsetzung von Ziffer 2 alle Staaten
    - a) allen von dem Ausschuß nach Ziffer 6 bezeichneten Luftfahrzeugen, die sich im Eigentum der Taliban befinden oder von diesen oder in deren Namen angemietet oder betrieben werden, die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet verweigern werden, es sei denn, der betreffende Flug wurde auf Grund von humanitären Erwägungen, einschließlich religiöser Verpflichtungen wie der Durchführung des Hadsch, von dem Ausschuß vorab genehmigt;
    - b) Gelder und andere Finanzmittel, einschließlich Geldern, die aus Vermögenswerten stammen oder erzeugt wurden, die den Taliban gehören oder direkt oder indirekt ihrer Verfügungsgewalt oder der eines Unternehmens im Eigentum oder unter der Kontrolle der Taliban unterstehen, soweit von dem Ausschuß nach Ziffer 6 bezeichnet, einfrieren und sicherstellen werden, daß weder diese noch andere so bezeichnete Gelder oder Finanzmittel von ihren Staatsangehörigen oder von auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen den Taliban oder einem Unternehmen im Eigentum der Taliban oder unter ihrer direkten oder indirekten Kontrolle unmittelbar oder zu deren Gunsten zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Ausschuß genehmigt dies von Fall zu Fall aus humanitären Erwägungen;
  5. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, bei den Bemühungen zur Erfüllung der Forderung in Ziffer 2 zu kooperieren und weitere Maßnahmen gegen Usama bin Laden und seine Mithelfer in Erwägung zu ziehen;
  6. beschließt, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:
    - a) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen

Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen;

- b) Prüfung der ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen und Empfehlung angemessener Maßnahmen als Antwort auf diese Verstöße;
  - c) regelmäßige Berichterstattung an den Rat über die Auswirkungen der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen, insbesondere auch über die humanitären Auswirkungen;
  - d) regelmäßige Berichterstattung an den Rat über die dem Ausschuß vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der Personen oder Institutionen, die solche Verstöße begangen haben sollen;
  - e) Bezeichnung der in Ziffer 4 genannten Luftfahrzeuge sowie Gelder oder anderen Finanzmittel, um die Durchführung der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen zu erleichtern;
  - f) Prüfung von Anträgen auf Befreiung von den mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen, wie in Ziffer 4 vorgesehen, und Beschlußfassung darüber, ob eine Befreiung von diesen Maßnahmen für die Leistung von Zahlungen des Internationalen Luftverkehrsverbands (IATA) an die Luftfahrtbehörde Afghanistans im Namen internationaler Fluggesellschaften für Flugsicherungsdienste zu gewähren ist;
  - g) Prüfung der gemäß Ziffer 9 vorgelegten Berichte;
7. fordert alle Staaten auf, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum des Inkrafttretens der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen liegen, streng in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;
  8. fordert die Staaten auf, gegen ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen oder Körperschaften, die gegen die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen verstoßen, gerichtlich vorzugehen und angemessene Strafen zu verhängen;
  9. fordert alle Staaten auf, mit dem Ausschuß nach Ziffer 6 bei der Erfüllung seiner Aufgaben voll zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere auch die von dem Ausschuß gemäß dieser Resolution angeforderten Informationen bereitstellen;
  10. ersucht alle Staaten, dem Ausschuß nach Ziffer 6 innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung von Ziffer 4 ergriffen haben;
  11. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß nach Ziffer 6 jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;
  12. ersucht den Ausschuß nach Ziffer 6, auf der Grundlage der Empfehlungen des Sekretariats mit den zuständigen internationalen Organisationen, Nachbar- und sonstigen Staaten sowie den betroffenen Parteien geeignete Regelungen zu treffen, mit dem Ziel, die Überwachung der Durchführung der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen zu verbessern;
  13. ersucht das Sekretariat, die von Regierungen und aus öffentlichen Informationsquellen erhaltenen Informationen über mögliche Ver-

stöße gegen die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen dem Ausschuß nach Ziffer 6 zur Prüfung vorzulegen;

14. bekundet seine Bereitschaft, die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen zu beenden, sobald der Generalsekretär dem Sicherheitsrat berichtet, daß die Taliban der in Ziffer 2 genannten Verpflichtung nachgekommen sind;
15. bekundet seine Bereitschaft, im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen die Verhängung weiterer Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, mit dem Ziel, die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution zu erreichen;
16. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 22. Oktober 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/29\* v. 25.10.1999)

Auf der 4055. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. Oktober 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Afghanistan‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 21. September 1999 betreffend die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/54/378-S/1999/994) geprüft.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über das Andauern des afghanischen Konflikts, der eine ernste und wachsende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt. Er verurteilt die Taliban nachdrücklich dafür, daß sie im Juli 1999, nur eine Woche nach dem Treffen der ›Sechs-plus-zwei-Gruppe in Taschkent und trotz der wiederholten Aufforderungen seitens des Rates, die Kampfhandlungen einzustellen, eine neue Offensive eingeleitet haben. Dies hat die internationalen Bemühungen um die Erleichterung der Wiederherstellung des Friedens in Afghanistan untergraben. Die Kampfhandlungen im Anschluß an die Offensive haben zu ungeheurem Leid unter der Zivilbevölkerung Afghanistans geführt. Die Hauptverantwortung dafür tragen die Taliban.

Der Sicherheitsrat wiederholt, daß es für den Konflikt in Afghanistan keine militärische Lösung gibt und daß nur eine politische Verhandlungsregelung mit dem Ziel der Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung, die für alle Afghanen annehmbar ist, zu Frieden und Aussöhnung führen kann. Er erinnert an seine Forderung, daß die Konfliktparteien, insbesondere die Taliban, die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unverzüglich und ohne Vorbedingungen in uneingeschränkter Befolgung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Rates wiederaufnehmen. Der Rat stellt fest, daß die Vereinigte Front Afghanistans wiederholt deutlich gemacht hat, daß sie bereit ist, Gespräche mit den Taliban zu führen, um eine Lösung für die Probleme des Landes zu finden.

Der Sicherheitsrat wiederholt, daß die Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten Afghanistans, namentlich die Beteiligung ausländischer Kombattanten und ausländischen Militär-

personals und die Lieferung von Waffen und sonstigem in dem Konflikt zum Einsatz kommenden Material sofort einzustellen ist. Er fordert alle Staaten auf, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um den Angehörigen ihres Militärs die Planung von und die Teilnahme an Kampfeinsätzen in Afghanistan zu untersagen, ihr Militärpersonal sofort abzuziehen und dafür Sorge zu tragen, daß die Belieferung mit Munition und sonstigem Kriegsmaterial eingestellt wird. Der Rat verleiht seiner tiefen Betroffenheit über Meldungen Ausdruck, denen zufolge Tausende von nichtafghanischen Staatsangehörigen, von denen die meisten aus Religionsschulen kommen und einige jünger als 14 Jahre alt sind, sich auf der Seite der Taliban-Kräfte an den Kampfhandlungen in Afghanistan beteiligen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNSM) sowie des Sonderabgesandten des Generalsekretärs für Afghanistan, die darauf gerichtet sind, den politischen Prozeß im Hinblick auf die Ziele der nationalen Aussöhnung und einer dauerhaften politischen Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern, und vertritt erneut den Standpunkt, daß die Vereinten Nationen auch künftig ihre zentrale und unparteiische Rolle bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des afghanischen Konflikts wahrnehmen müssen.

Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die ernsthafte Verschlechterung der humanitären Lage in Afghanistan zum Ausdruck. Er fordert alle afghanischen Parteien und insbesondere die Taliban auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen ununterbrochenen Fluß humanitärer Hilfe an alle Bedürftigen zu gewährleisten und in diesem Zusammenhang die Tätigkeit der humanitären Organe der Vereinten Nationen sowie der internationalen humanitären Organisationen nicht zu behindern.

Der Sicherheitsrat fordert alle afghanischen Bürgerkriegsparteien erneut nachdrücklich auf, mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und den internationalen humanitären Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und fordert sie, insbesondere die Taliban, auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals dieser Einrichtungen zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Erklärung über die Grundprinzipien für eine friedliche Regelung des Konflikts in Afghanistan (A/54/174-S/1999/812, Anlage), die die ›Sechs-plus-zwei-Gruppe‹ am 19. Juli 1999 in Taschkent verabschiedet hat, insbesondere die Einigung der Mitglieder der Gruppe, keiner afghanischen Partei militärische Unterstützung zu gewähren und die Benutzung ihres Hoheitsgebiets für solche Zwecke zu verhindern. Er fordert die Mitglieder der Gruppe und die afghanischen Bürgerkriegsparteien nachdrücklich auf, diese Grundsätze in Unterstützung der Bemühungen der Vereinten Nationen um eine friedliche Beilegung des afghanischen Konflikts zu befolgen.

Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich, daß afghanisches Hoheitsgebiet, insbesondere die von den Taliban kontrollierten Gebiete, nach wie vor zur Beherbergung und Ausbildung von Terroristen und zur Planung terroristischer Handlungen benutzt wird, und bekundet erneut seine Überzeugung, daß die Unterbindung des internationalen Terrorismus für die Wahrung des Weltfriedens

und der internationalen Sicherheit unerlässlich ist. Er besteht darauf, daß die Taliban aufhören, internationalen Terroristen und ihren Organisationen Zuflucht und Ausbildung zu gewähren, daß sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß das unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiet nicht für terroristische Einrichtungen und Lager oder für die Vorbereitung oder Organisation von terroristischen Handlungen gegen andere Staaten oder deren Bürger benutzt wird, und daß sie bei den Anstrengungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperieren. Der Rat verlangt abermals, daß die Taliban den angeklagten Terroristen Usama bin Laden an die zuständigen Behörden übergeben, wie in seiner Resolution 1267(1999) vom 15. Oktober 1999 dargelegt. Er bekräftigt seinen Beschluß, am 14. November 1999 die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu ergreifen, es sei denn, der Generalsekretär berichtet, daß die Taliban der in Ziffer 2 dieser Resolution genannten Verpflichtung nachgekommen sind.

Der Sicherheitsrat ist außerdem äußerst beunruhigt über die beträchtliche Zunahme des Anbaus von Drogenpflanzen, der Drogengewinnung und des Drogenhandels in Afghanistan, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten, was die Fähigkeit der Afghanen zur Kriegsführung erhöhen und noch ernstere Folgen auf internationaler Ebene haben wird. Er verlangt, daß die Taliban wie auch die anderen Parteien alle illegalen Drogenaktivitäten einstellen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten Afghanistans, sowie alle anderen Beteiligten auf, konzentrierte Maßnahmen zu ergreifen, um dem Handel mit illegalen Drogen aus Afghanistan ein Ende zu setzen.

Der Sicherheitsrat beklagt die sich verschlechternde Menschenrechtssituation in Afghanistan. Er gibt seiner besonderen Beunruhigung darüber Ausdruck, daß die Taliban die von der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse weiter mißachten. Der Rat unterstreicht, daß die Zwangsverschickung der Zivilbevölkerung, insbesondere die Zwangsverschickung durch die Taliban während ihrer letzten Offensive, summarische Hinrichtungen, die vorsätzliche Mißhandlung und willkürliche Inhaftierung von Zivilpersonen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen und deren fortdauernde Diskriminierung, die Trennung von Männern von ihren Familien, der Einsatz von Kindersoldaten, die groß angelegte Verbrennung von Ernten und die Zerstörung von Häusern, wahllose Bombardierungen und andere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan unannehmbar sind. Er fordert alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, auf, diesen Praktiken ein Ende zu setzen, die internationalen Normen und Regeln auf diesem Gebiet einzuhalten, rasch Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation zu ergreifen und als erste Sofortmaßnahme den Schutz der Zivilpersonen sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß die Einnahme des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran und die Ermordung der iranischen Diplomaten und eines Journalisten in Mazar-e-Sharif flagrante Verletzungen des Völkerrechts darstellen. Er verlangt, daß die Taliban mit den Vereinten Nationen bei der Untersuchung dieser Verbrechen voll kooperieren, mit dem Ziel, die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen.

Der Sicherheitsrat sieht dem nächsten Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan mit Interesse entgegen und legt ihm nahe, die dem

Sicherheitsrat und der Generalversammlung offenes Handlungsmöglichkeiten zu prüfen.

Der Sicherheitsrat mißbilligt, daß die Führung der Taliban es versäumt hat, Maßnahmen zur Erfüllung der Forderungen in seinen früheren Resolutionen zu ergreifen, insbesondere den Abschluß einer Waffenruhe und die Wiederaufnahme von Verhandlungen, und er bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, mit dem Ziel, die vollinhaltliche Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen zu erreichen.«

## Angola

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 24. August 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/26)

Auf der 4036. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. August 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Angola« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der politischen, militärischen und humanitären Lage in Angola, über das Leid der Menschen und über den dramatischen Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen auf nunmehr weit über zwei Millionen Menschen, worin die unbekannte Anzahl der Binnenvertriebenen in den den humanitären Organisationen derzeit nicht zugänglichen Gebieten nicht eingeschlossen ist.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß die Hauptursache der derzeitigen Krise in Angola die Weigerung der Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) ist, ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka nachzukommen, und verlangt erneut, daß die UNITA unverzüglich und bedingungslos ihren Verpflichtungen nachkommt, die Entmilitarisierung durchzuführen und die Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf die von ihr kontrollierten Gebiete zuzulassen. Er bekräftigt seine Überzeugung, daß dauerhafter Frieden und nationale Aussöhnung nur durch politischen Dialog herbeigeführt werden können.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner Besorgnis über die kritische Lage der Binnenvertriebenen Ausdruck, die unter dem Mangel an Nahrungsmitteln, Medikamenten, Obdach, urbarem Land und anderen Mitteln zur Deckung ihrer Bedürfnisse leiden. Der Rat bringt ferner seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die hohe Zahl unterernährter Kinder und das durch den fehlenden Zugang zu sauberem Wasser und Hygiene verursachte Ausbrechen von Krankheiten wie Kinderlähmung und Hirnhautentzündung. In diesem Zusammenhang würdigt der Rat die hervorragende Arbeit, die die Regierung Angolas und das System der Vereinten Nationen bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung von Krankheiten in Angola leisten. Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über die Not der schwächeren Gesellschaftsgruppen, wie Kinder, Frauen, alte Menschen und Behinderte, die besonders gefährdet sind und besonderer Hilfe bedürfen.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Fortdauer des Konflikts in Angola die Kosten der humanitären Hilfe in die

Höhe getrieben hat. Er stellt fest, daß die auf den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen 1999 zugunsten Angolas hin entrichteten Beiträge nicht ausreichend waren, und wiederholt seinen Aufruf an die Gebergemeinschaft, mit großzügigen Geld- und Sachspenden zu dem humanitären Appell beizutragen, damit die Organisationen wirksame Abhilfe für die Not der Binnenvertriebenen schaffen können. Der Rat begrüßt es, daß die Regierung Angolas einen Notstandsplan für humanitäre Hilfe verkündet hat.

Der Sicherheitsrat verleiht außerdem seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Fähigkeit der Hilfsorganisationen, den Bedürftigen weitere Hilfe zu leisten, durch die Fortdauer des Konflikts und den fehlenden Zugang zu ihnen beeinträchtigt wird. Der Rat fordert die Regierung Angolas und insbesondere die UNITA nachdrücklich auf, Zugang zu allen Binnenvertriebenen in Angola zu gewähren und die Schaffung der Mechanismen zu ermöglichen, die für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle bedürftigen Bevölkerungsgruppen im ganzen Land notwendig sind. Der Rat fordert beide Parteien, insbesondere die UNITA, nachdrücklich auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beauftragten Personals, das den Binnenvertriebenen Hilfe gewährt, zu garantieren. Der Rat fordert mit Nachdruck, daß bei der Auslieferung von Hilfsgütern der Grundsatz der Neutralität und Unparteilichkeit geachtet wird. Der Rat würdigt die Entschlossenheit und den Mut derjenigen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, das Leid der Menschen in Angola zu lindern, namentlich das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, das Welternährungsprogramm sowie das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organisationen.

Der Sicherheitsrat fordert beide Parteien nachdrücklich auf, die volle Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die UNITA nachdrücklich auf, die Begehung weiterer Greuel, namentlich die Tötung von Zivilpersonen und Angriffe auf humanitäres Hilfspersonal, einzustellen, und verlangt die Freilassung aller ausländischen Staatsbürger, einschließlich der russischen Flugzeugbesatzungen, die von der UNITA festgehalten werden. Er verleiht seiner Besorgnis über die Berichte Ausdruck, wonach in bereits geräumten Gebieten sowie in bisher nicht betroffenen Gebieten des Landes neue Minen verlegt werden.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen in Angola (UNOA). – Resolution 1268(1999) vom 15. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1229(1999) vom 26. Februar 1999 und 1237(1999) vom 7. Mai 1999,
- unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 21. Januar 1999 (S/PRST/1999/3) und vom 24. August 1999 (S/PRST/1999/26),
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhal-

tung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

- erneut erklärend, daß die Hauptursache der derzeitigen Lage in Angola das Versäumnis der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) unter der Führung von Jonas Savimbi ist, ihren Verpflichtungen aus den »Acordos de Paz« (S/22609, Anlage), dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen,
  - sowie erneut erklärend, daß dauerhafter Frieden und nationale Aussöhnung nur mit friedlichen Mitteln zu erreichen sind, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, wie wichtig die »Acordos de Paz«, das Protokoll von Lusaka und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sind,
  - mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,
  - mit Genugtuung über das Schreiben des Generalsekretärs vom 11. August 1999 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1999/871) sowie die darin erwähnten Schreiben des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Angola vom 26. Juli 1999 an den Generalsekretär (S/1999/871, Anlage I) beziehungsweise des Generalsekretärs vom 2. August 1999 an den Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Angola (S/1999/871, Anlage II),
  - in Bekräftigung seiner Auffassung, daß eine weitere Präsenz der Vereinten Nationen in Angola in hohem Maße zur Förderung des Friedens, der nationalen Aussöhnung, der Menschenrechte und der regionalen Sicherheit beitragen kann,
1. genehmigt für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten bis zum 15. April 2000 die Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen in Angola (UNOA), das mit dem notwendigen Personal ausgestattet ist, um Verbindungsaufgaben zu den politischen Behörden, den Militär- und den Polizeibehörden sowie den sonstigen zivilen Behörden wahrzunehmen, mit dem Ziel, wirksame Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens und zur Unterstützung des angolanischen Volkes auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, der humanitären Hilfe und der Förderung der Menschenrechte zu erkunden und sonstige Aktivitäten zu koordinieren;
  2. beschließt, daß das Büro bis zu weiteren Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Angolas aus bis zu 30 Fachkräften des Höheren Dienstes sowie dem notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Unterstützungspersonal bestehen wird;
  3. betont, daß die Koordinierungsgruppe der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe (UCAH) ihre Tätigkeit fortsetzen und in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung weiter finanziert werden wird;
  4. fordert alle beteiligten Parteien und insbesondere die UNITA auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des angeschlossenen Personals zu garantieren und seinen Status uneingeschränkt zu achten;
  5. fordert die Regierung Angolas und den Generalsekretär auf, so bald wie möglich ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission zu schließen;
  6. bekundet seine Bereitschaft, die Zusammensetzung und das Mandat der Präsenz der Vereinten Nationen in Angola auf Empfehlung des

Generalsekretärs und im Benehmen mit der Regierung Angolas zu revidieren;

7. ersucht den Generalsekretär, alle drei Monate einen Bericht über die Entwicklungen in Angola vorzulegen, der auch seine Empfehlungen bezüglich der Maßnahmen enthält, die der Rat zusätzlich ergreifen könnte, um den Friedensprozeß in Angola zu fördern;
8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Burundi

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 12. November 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/32)

Auf der 4068. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. November 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Burundi‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den jüngsten Ausbrüchen von Gewalt in Burundi und den Verzögerungen im Friedensprozeß. Er fordert alle Parteien auf, diesen Gewalttätigkeiten ein Ende zu setzen und Verhandlungen im Hinblick auf eine friedliche Lösung der anhaltenden Krise in Burundi zu führen.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Unterstützung für den Friedensprozeß von Aruscha und die Bemühungen um den Aufbau einer internen politischen Partnerschaft in Burundi. Er nimmt mit tiefer Trauer Kenntnis vom Ableben Mwalimu Julius Nyerere und bekennt sich gleichzeitig erneut zu den Bemühungen für die Sache des Friedens, denen sich dieser verschrieben hatte. Der Rat ist der festen Überzeugung, daß der von Mwalimu Nyerere geleitete Prozeß die beste Hoffnung auf Frieden in Burundi darstellt und die Grundlage für Allparteiengespräche sein sollte, die zum Abschluß eines Friedensabkommens führen. Die Staaten der Region müssen in engem Benehmen mit den Vereinten Nationen rasch ein neues Vermittlerteam ernennen, das von den burundischen Verhandlungsparteien akzeptiert wird.

Der Sicherheitsrat würdigt diejenigen burundischen Parteien, einschließlich der Regierung, die ihren Willen zur Fortführung der Verhandlungen unter Beweis gestellt haben, und fordert die außerhalb des Prozesses verbleibenden Parteien auf, die Feindseligkeiten einzustellen und sich voll an dem alle Seiten einschließenden Friedensprozeß in Burundi zu beteiligen.

Der Sicherheitsrat verurteilt die Ermordung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen in Burundi im Oktober. Er fordert die Regierung auf, eine Untersuchung in die Wege zu leiten und dabei zu kooperieren, und verlangt, daß die Täter vor Gericht gestellt werden. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, den sicheren und ungehinderten Zugang für die Gewährung humanitärer Hilfe an alle Hilfsbedürftigen in Burundi sicherzustellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Hilfsorganisationen voll und ganz zu gewährleisten. Der Rat anerkennt die wichtige Rolle der Staaten der Region, insbesondere Tansanias, das Hunderttausende burundischer Flüchtlinge aufgenommen hat und Sitz der Julius-Nyerere-Stiftung

ist, die die Gespräche in herausragender Weise unterstützt hat.

Der Sicherheitsrat fordert die Staaten der Region auf, die Neutralität und den zivilen Charakter der Flüchtlingslager sicherzustellen und die Nutzung ihres Hoheitsgebiets durch bewaffnete Aufständische zu verhindern. Er fordert außerdem die Regierung Burundis auf, die Politik der zwangsweisen ›Umgruppierung‹ einzustellen, den Betroffenen die Rückkehr in ihre Heimat zu ermöglichen und während dieses gesamten Prozesses für den vollen und ungehinderten Zugang der humanitären Hilfsorganisationen zu sorgen. Er verurteilt die Angriffe bewaffneter Gruppen auf Zivilpersonen und fordert, daß diesen nicht hinnehmbaren Vorfällen ein Ende gesetzt wird.

Der Sicherheitsrat ist sich der schlimmen wirtschaftlichen und sozialen Lage Burundis bewußt und bekräftigt, daß die Geber ihre Hilfe für Burundi verstärken müssen.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Erneuerung des Friedensprozesses in Burundi. – Resolution 1286(2000) vom 19. Januar 2000

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der vorangegangenen Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Burundi,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die schlimmen wirtschaftlichen, humanitären und sozialen Bedingungen in Burundi,
- mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über das Andauern der Gewalt und der Unsicherheit in Burundi, das mit vermehrten Angriffen bewaffneter Gruppen auf die Zivilbevölkerung in der Hauptstadt und ihrer Umgebung einhergeht,
- mit Besorgnis über die Auswirkungen der Situation in Burundi auf die Region sowie die Folgen fortdauernder regionaler Instabilität für Burundi,
- in Anerkennung der wichtigen Rolle der Staaten der Region, insbesondere Tansanias, das Hunderttausende burundischer Flüchtlinge aufgenommen hat und Sitzland der Julius-Nyerere-Stiftung ist, die die Gespräche auf herausragende Weise unterstützt hat,
- feststellend, daß die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die regionalen und die nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den Gastregierungen die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen (E/CN.4/1998/53 mit Add.1-2), unter anderem in Afrika, anwenden,
- mit Genugtuung über die Menschenrechtsprogramme, die die Vereinten Nationen durchführen, und über die Zusammenarbeit, die ihnen seitens der Regierung Burundis und der politischen Parteien in Burundi zuteil wird,
- bekräftigend, daß der wieder aufgenommene Friedensprozeß von Aruscha die tragfähigste Grundlage für eine Lösung des Konflikts bildet, in Verbindung mit den fortgesetzten Bemühungen um den Aufbau einer internen politischen Partnerschaft in Burundi,

1. befürwortet wärmstens und unterstützt mit Nachdruck die durch den Achten Regionalgipfel von Aruscha am 1. Dezember 1999 vorgenommene Benennung von Nelson Mandela, dem ehemaligen Präsidenten der Republik Südafrika, zum neuen Förderer des Friedensprozesses von Aruscha in Nachfolge des verstorbenen Mwalimu Julius Nyerere, bekundet

seine nachdrücklichste Unterstützung für die Bemühungen, die er unternimmt, um eine friedliche Lösung des Konflikts in Burundi herbeizuführen, und begrüßt den Erfolg des am 16. Januar 2000 in Aruscha abgehaltenen Treffens, mit dem seine Initiative eingeleitet wurde;

2. erklärt erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den wieder aufgenommenen Friedensprozeß von Aruscha, schließt sich dem auf dem Achten Regionalgipfel von Aruscha erlassenen Aufruf an alle Parteien des Konflikts in Burundi an, mit dem neuen Förderer des Friedensprozesses in jeder Hinsicht zusammenzuarbeiten, und fordert eine Verstärkung der Bemühungen um den Aufbau einer internen politischen Partnerschaft in Burundi;
3. unterstützt die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen in Burundi zu stärken, sowie insbesondere die weitere Tätigkeit seines Sonderbeauftragten für das Ostafrikanische Zwischenseengebiet;
4. lobt diejenigen burundischen Parteien, einschließlich der Regierung, die ihre Entschlossenheit zur Fortführung der Verhandlungen unter Beweis gestellt haben, und fordert alle Parteien, die bisher nicht in den Friedensprozeß von Aruscha eingebunden sind, auf, die Feindseligkeiten einzustellen und voll an diesem Prozeß mitzuwirken;
5. dankt den internationalen Gebern für ihre Unterstützung und ruft zu vermehrter Hilfe für den Friedensprozeß von Aruscha auf;
6. verurteilt die Gewalthandlungen, die von allen Parteien, insbesondere von denjenigen nichtstaatlichen Akteuren, die die Mitwirkung an dem Friedensprozeß von Aruscha verweigern, auch weiterhin verübt werden, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, den laufenden bewaffneten Konflikt zu beenden und ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beizulegen;
7. verurteilt die Angriffe gegen Zivilpersonen in Burundi und fordert ein sofortiges Ende dieser kriminellen Handlungen;
8. verurteilt auf das schärfste die Ermordung von Mitarbeitern des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms sowie burundischer Zivilpersonen in der Provinz Rutana im Oktober 1999 und fordert mit Nachdruck, daß die Täter gerichtlich belangt werden;
9. fordert, daß alle Parteien den sicheren und ungehinderten Zugang für die humanitären Hilfsmaßnahmen zugunsten aller Hilfsbedürftigen in Burundi gewährleisten und die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des angeschlossenen Personals uneingeschränkt garantieren;
10. fordert den umgehenden, vollen, sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Helfer und der Menschenrechtsbeobachter zu allen Umgruppierungslagern und fordert, daß die Internierten Zugang zu ihrem Lebensunterhalt außerhalb dieser Lager haben;
11. legt den Vereinten Nationen, der Regierung Burundis und den politischen Parteien in Burundi nahe, weitere Fortschritte bei der Aufstellung angemessener Sicherheitsgarantien zu erzielen, damit die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen ihre Feldtätigkeit wieder aufnehmen können;
12. fordert die Nachbarstaaten auf, gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um grenzüberschreitenden aufständischen Aktivitäten sowie dem

unerlaubten Zustrom von Waffen und Munition Einhalt zu gebieten und die Neutralität, die Sicherheit und den zivilen Charakter der Flüchtlingslager zu gewährleisten;

13. ruft die Geber auf, Burundi humanitäre Hilfe und Menschenrechtshilfe zu leisten und die Gewährung substantieller Wirtschafts- und Entwicklungshilfe unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen wieder aufzunehmen;
14. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bedürfnisse Burundis auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung zu prüfen, mit dem Ziel, stabile langfristige Voraussetzungen für das Wohlergehen des burundischen Volkes und die Rückkehr der Flüchtlinge zu schaffen;
15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Internationaler Gerichtshof

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof. – Resolution 1278(1999) vom 30. November 1999

Der Sicherheitsrat,

- mit Bedauern über den Rücktritt von Richter Stephen Schwebel mit Wirkung vom 29. Februar 2000,
- feststellend, daß damit für die verbleibende Amtszeit von Richter Stephen Schwebel ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei wird, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,
- in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,
- > beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freiwerdenden Sitzes am 2. März 2000 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung stattfindet.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Internationaler Terrorismus

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus. – Resolution 1269(1999) vom 19. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

- zutiefst besorgt über die Zunahme internationaler terroristischer Handlungen, die das Leben und das Wohl von Menschen in der ganzen Welt sowie den Frieden und die Sicherheit aller Staaten gefährden,
- unter Verurteilung aller terroristischen Handlungen, gleichviel aus welchen Beweggründen und wo und von wem sie begangen werden,
- eingedenk aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich der Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der die Versammlung die Erklärung über Maßnah-

men zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat,

- betonend, daß es notwendig ist, den Kampf gegen den Terrorismus auf einzelstaatlicher Ebene zu intensivieren und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen die wirksame internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet auf der Grundlage der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Normen des Völkerrechts, namentlich der Achtung vor dem humanitären Völkerrecht und den Menschenrechten, zu verstärken,
- in Unterstützung der Bemühungen, die weltweite Teilnahme an den bestehenden internationalen Übereinkünften zur Bekämpfung des Terrorismus und deren Anwendung zu fördern und neue internationale Übereinkünfte zur Bekämpfung der terroristischen Bedrohung auszuarbeiten,
- mit Lob für die Arbeit, die die Generalversammlung, die zuständigen Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie regionale und andere Organisationen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus geleistet haben,
- entschlossen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu den Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen beizutragen,
- erneut erklärend, daß die Unterdrückung von internationalen terroristischen Handlungen, einschließlich derjenigen, an denen Staaten beteiligt sind, einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- 1. verurteilt unmißverständlich alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken als kriminell und nicht zu rechtfertigen, ungeachtet ihrer Beweggründe, in allen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, insbesondere diejenigen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten;
- 2. fordert alle Staaten auf, die internationalen Übereinkünfte zur Bekämpfung des Terrorismus, deren Vertragsparteien sie sind, voll anzuwenden, legt allen Staaten nahe, mit Vorrang zu erwägen, den Übereinkünften beizutreten, bei denen sie nicht Vertragspartei sind, und legt ihnen außerdem nahe, die noch anhängigen Übereinkünfte rasch anzunehmen;
- 3. unterstreicht die wichtige Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus zukommt, und betont, wie wichtig es ist, die Koordination zwischen den Staaten, internationalen und regionalen Organisationen zu verbessern;
- 4. fordert alle Staaten auf, im Rahmen dieser Zusammenarbeit und Koordination unter anderem geeignete Maßnahmen zu ergreifen,
  - um miteinander zu kooperieren, insbesondere im Rahmen bilateraler und multilateraler Übereinkünfte und Abmachungen, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu unterbinden, ihre Staatsangehörigen und andere Personen vor terroristischen Angriffen zu schützen und die für solche Handlungen verantwortlichen Täter vor Gericht zu bringen;
  - um in ihren Hoheitsgebieten die Vorbereitung und Finanzierung terroristischer Handlungen mit allen rechtmäßigen Mitteln zu verhüten und zu unterbinden;
  - um denjenigen, die terroristische Handlungen planen, finanzieren oder begehen, si-

chere Zufluchtsorte zu verwehren, indem sie sicherstellen, daß diese Personen ergriffen und strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert werden;

- um sich, bevor sie einer Person Flüchtlingsstatus gewähren, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, dessen zu vergewissern, daß sich der Asylsuchende nicht an terroristischen Handlungen beteiligt hat;
  - um im Einklang mit dem Völkerrecht und dem jeweiligen innerstaatlichen Recht Informationen auszutauschen und auf Verwaltungs- und Justizebene zusammenzuarbeiten, um die Begehung terroristischer Handlungen zu verhüten;
5. ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an die Generalversammlung, insbesondere soweit sie gemäß deren Resolution 50/53 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus vorgelegt werden, besondere Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit zu richten, die von terroristischen Tätigkeiten ausgehende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verhüten und zu bekämpfen;
6. bekundet seine Bereitschaft, die entsprechenden Bestimmungen der in Ziffer 5 genannten Berichte zu prüfen und im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die terroristischen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu bekämpfen;
7. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Irak-Kuwait

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Resolution 1266(1999) vom 4. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986(1995) vom 14. April 1995, 1111(1997) vom 4. Juni 1997, 1129(1997) vom 12. September 1997, 1143(1997) vom 4. Dezember 1997, 1153(1998) vom 20. Februar 1998, 1175(1998) vom 19. Juni 1998, 1210(1998) vom 24. November 1998 und 1242(1999) vom 21. Mai 1999,
- sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 19. August 1999 (S/1999/896), insbesondere die Ziffern 4 und 94,
- entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. beschließt, daß Ziffer 2 der Resolution 1153(1998), deren Geltung mit Resolution 1242(1999) verlängert wurde, so geändert werden soll, wie es notwendig ist, um die Staaten zu ermächtigen, die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, einschließlich der unmittel-

telbar damit zusammenhängenden finanziellen und sonstigen unabdingbaren Transaktionen, in einem Umfang zu gestatten, der ausreicht, um während eines Zeitraums von 180 Tagen vom 25. Mai 1999 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit an über den in Resolution 1242(1999) vorgesehenen Betrag hinaus einen zusätzlichen Betrag im Gegenwert des gesamten Fehl Betrags der Erlöse zu erzielen, die mit den Resolutionen 1210(1998) und 1153(1998) genehmigt, jedoch nicht erzielt wurden, das heißt 3,04 Milliarden US-Dollar;

2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Ausnahme-regelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Reso-lution 1275(1999) vom 19. November 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1242 (1999) vom 21. Mai 1999 und 1266(1999) vom 4. Oktober 1999,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. beschließt, den in den Ziffern 1, 2 und 8 der Reso-lution 1242(1999) und in Ziffer 1 der Reso-lution 1266(1999) genannten Zeitraum bis zum 4. Dezember 1999 zu verlängern;
- 2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Ausnahme-regelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Reso-lution 1280(1999) vom 3. Dezember 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1242 (1999) vom 21. Mai 1999, 1266(1999) vom 4. Oktober 1999 und 1275(1999) vom 19. No-vember 1999,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. beschließt, den in den Ziffern 1, 2 und 8 der Reso-lution 1242(1999) und in Ziffer 1 der Reso-lution 1266(1999) genannten Zeitraum bis zum 11. Dezember 1999 zu verlängern;
- 2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: + 11; – 0; = 3: China, Ma-laysia, Rußland. Frankreich nahm an der Ab-stimmung nicht teil.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Ausnahme-regelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Reso-lution 1281(1999) vom 10. Dezember 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Reso-lutionen 986(1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129(1997) vom 12.

September 1997, 1143(1997) vom 4. Dezem-ber 1997, 1153(1998) vom 20. Februar 1998, 1175(1998) vom 19. Juni 1998, 1210(1998) vom 24. November 1998, 1242(1999) vom 21. Mai 1999, 1266(1999) vom 4. Oktober 1999, 1275(1999) vom 19. November 1999 und 1280 (1999) vom 3. Dezember 1999,

- in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des huma-nitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlä-gigen Resolutionen, so auch insbesondere der Resolution 687(1991) vom 3. April 1991, durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Reso-lution 661(1990) vom 6. August 1990 genann-ten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,
- sowie in der Überzeugung, daß die huma-nitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der ira-kischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,
- entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Mitglied-staaten für die Souveränität und territoriale Un-versehrtheit Iraks,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. beschließt, daß die Bestimmungen der Reso-lution 986(1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab 12. Dezember 1999 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;
- 2. beschließt ferner, daß Ziffer 2 der Resolution 1153(1998) in Kraft bleibt und auf den in Ziffer 1 genannten Zeitraum von 180 Tagen Anwen-dung findet;
- 3. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame und effiziente Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und den Be-obachtungsprozeß der Vereinten Nationen in Irak auch weiterhin nach Bedarf dahin gehend zu verbessern, daß dem Rat die erforderliche Zusicherung gegeben werden kann, daß die im Einklang mit dieser Resolution beschafften Güter gerecht verteilt werden und daß alle Gü-ter, deren Beschaffung genehmigt wurde, einschließlich Gegenstände mit dualem Ver-wendungszweck und Ersatzteile, für den ge-nehmigten Zweck verwendet werden;
- 4. beschließt ferner, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeit-raums von 180 Tagen nach Eingang der in den Ziffern 5 und 10 genannten Berichte eine ein-gehende Überprüfung aller Aspekte der Durch-führung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums gegebenenfalls die Verlänge-rung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den genann-ten Berichten hervorgeht, daß diese Bestim-mungen zufriedenstellend angewandt werden;
- 5. ersucht den Generalsekretär, 90 Tage nach In-krafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen auf der Grund-lage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regie-rung Iraks dem Rat darüber Bericht zu erstat-ten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) finanzierten Medikamente, medizini-schen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Dek-

kung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte gege-benenfalls auch Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen und inwieweit Irak in der Lage ist, Erdöl und Erdöl-produkte in ausreichender Menge auszuführen, um den in Ziffer 2 der Resolution 1153(1998) genannten Betrag zu erzielen;

- 6. ersucht den Generalsekretär, dem Rat Bericht zu erstatten, falls Irak nicht in der Lage sein sollte, genügend Erdöl und Erdölprodukte zu exportieren, um den in Ziffer 2 vorgesehenen Gesamtbetrag zu erzielen, und nach Konsulta-tionen mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den irakischen Behör-den Empfehlungen für die Verwendung des voraussichtlich zur Verfügung stehenden Betrags entsprechend den in Ziffer 2 der Reso-lution 1153(1998) aufgestellten Prioritäten und dem in Ziffer 5 der Resolution 1175(1998) ge-nannten Verteilungsplan abzugeben;
- 7. beschließt, daß Ziffer 3 der Resolution 1210 (1998) auf den in Ziffer 1 genannten neuen Zeitraum von 180 Tagen Anwendung findet;
- 8. beschließt, daß die Ziffern 1, 2, 3 und 4 der Reso-lution 1175(1998) in Kraft bleiben und auf den in Ziffer 1 genannten neuen Zeitraum von 180 Tagen Anwendung finden;
- 9. ersucht den Generalsekretär, dem Rat im Be-nahmen mit der Regierung Iraks spätestens am 15. Januar 2000 eine detaillierte Liste der Teile und Ausrüstungsgegenstände vorzulegen, die für den in Ziffer 1 der Resolution 1175(1998) beschriebenen Zweck erforderlich sind;
- 10. ersucht den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), dem Rat in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums über die Durchführung der Regelun-gen in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Reso-lution 986(1995) Bericht zu erstatten;
- 11. fordert alle Staaten und insbesondere die Reg-ierung Iraks nachdrücklich auf, bei der wirk-samen Durchführung dieser Resolution voll zu kooperieren;
- 12. ruft alle Staaten auf, auch weiterhin zu koope-rieren, indem sie Anträge rechtzeitig vorlegen, Ausfuhrgenehmigungen rasch ausstellen, den Transit der von dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) genehmigten humanitären Hilfs-güter erleichtern und alle anderen innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden geeigneten Maß-nahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die dringend benötigten humanitären Hilfsgüter die Bevölkerung Iraks so rasch wie möglich er-reichen;
- 13. unterstreicht die Notwendigkeit sicherzustel-len, daß die Sicherheit aller Personen, die an der Durchführung dieser Resolution in Irak unmittelbar beteiligt sind, auch weiterhin ge-achtet wird;
- 14. beschließt, diese Regelungen, insbesondere auch die in Ziffer 2 genannten, fortlaufend zu überprüfen, um den ununterbrochenen Fluß humanitärer Hilfsgüter nach Irak sicherzustel-len, und bekundet seine Entschlossenheit, un-verzüglich den Empfehlungen in dem Bericht der zur Prüfung humanitärer und sonstiger Fra-gen in Irak eingerichteten Gruppe (S/1999/356) im Rahmen einer weiteren, umfassenden Resolution Rechnung zu tragen;
- 15. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.



**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Einrichtung der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen (UNMOVIC) für Irak und Bedingungen für eine Aussetzung von gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Resolution 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 661(1990) vom 6. August 1990, 687(1991) vom 3. April 1991, 699(1991) vom 17. Juni 1991, 707(1991) vom 15. August 1991, 715(1991) vom 11. Oktober 1991, 986(1995) vom 14. April 1995, 1051(1996) vom 27. März 1996, 1153(1998) vom 20. Februar 1998, 1175(1998) vom 19. Juni 1998, 1242(1999) vom 21. Mai 1999 und 1266(1999) vom 4. Oktober 1999,
- daran erinnernd, daß der Rat in seiner Resolution 715(1991) die vom Generalsekretär und vom Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) in Übereinstimmung mit den Ziffern 10 und 13 der Resolution 687(1991) vorgelegten Pläne für die künftige laufende Überwachung und Verifikation gebilligt hat,
- mit Genugtuung über die Berichte der drei Sachverständigengruppen für Irak (S/1999/356) und nach umfassender Prüfung dieser Berichte und der darin enthaltenen Empfehlungen,
- betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur vollinhaltlichen Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu Irak ist und daß Irak diese Resolutionen zu befolgen hat,
- unter Hinweis auf die in Ziffer 14 der Resolution 687(1991) genannten Ziele der Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen und allen für ihren Einsatz erforderlichen Flugkörpern freien Zone im Nahen Osten sowie eines weltweiten Verbots chemischer Waffen,
- besorgt über die humanitäre Lage in Irak und entschlossen, diese Lage zu verbessern,
- mit Besorgnis daran erinnernd, daß Irak die Repatriierung aller am oder nach dem 2. August 1990 in Irak anwesenden Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten beziehungsweise die Rückgabe ihrer sterblichen Überreste nach Ziffer 2 c) der Resolution 686(1991) vom 2. März 1991 und Ziffer 30 der Resolution 687(1991) noch nicht voll durchgeführt hat,
- daran erinnernd, daß der Rat in seinen Resolutionen 686(1991) und 687(1991) verlangt hat, daß Irak alle von ihm beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte so rasch wie möglich zurückgibt, und mit Bedauern feststellend, daß Irak dieser Forderung noch immer nicht voll nachgekommen ist,
- in Anerkennung der Fortschritte, die Irak bei der Einhaltung der Bestimmungen der Resolution 687(1991) erzielt hat, jedoch feststellend, daß infolge seiner unvollständigen Durchführung der einschlägigen Ratsresolutionen nicht die Bedingungen vorliegen, die es dem Rat gestatten würden, einen Beschluß gemäß Resolution 687(1991) über die Aufhebung der in dieser Resolution genannten Verbote zu fassen,
- erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten für die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit Kuwaits, Iraks und der Nachbarstaaten eintreten,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der

Vereinten Nationen und berücksichtigend, daß der Beschlußteil dieser Resolution mit früheren nach Kapitel VII der Charta verabschiedeten Resolutionen in Beziehung steht,

A

1. beschließt, als Nebenorgan des Rates die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen (UNMOVIC) zu schaffen, die an die Stelle der nach Ziffer 9 b) der Resolution 687(1991) eingerichteten Sonderkommission tritt;
2. beschließt außerdem, daß die UNMOVIC die Aufgaben wahrnehmen wird, die der Rat der Sonderkommission im Hinblick auf die Verifikation der Einhaltung der Verpflichtungen Iraks nach den Ziffern 8, 9 und 10 der Resolution 687(1991) und anderen damit zusammenhängenden Resolutionen übertragen hat, daß die UNMOVIC, wie von der Sachverständigengruppe für Abrüstung und Fragen der derzeitigen und künftigen laufenden Überwachung und Verifikation empfohlen, ein verstärktes System der laufenden Überwachung und Verifikation einrichten und anwenden wird, das der Umsetzung des vom Rat in Resolution 715(1991) gebilligten Plans und der Behandlung der noch ungelösten Abrüstungsfragen dienen wird, und daß die UNMOVIC erforderlichenfalls im Einklang mit ihrem Mandat weitere Standorte in Irak bezeichnen wird, die durch das verstärkte System der laufenden Überwachung und Verifikation erfaßt werden sollen;
3. bekräftigt die Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen betreffend die Rolle der IAEA bei der Kontrolle der Einhaltung der Ziffern 12 und 13 der Resolution 687(1991) und anderer damit zusammenhängender Resolutionen durch Irak und ersucht den Generaldirektor der IAEA, mit Unterstützung der UNMOVIC und in Zusammenarbeit mit ihr diese Aufgabe auch weiterhin wahrzunehmen;
4. bekräftigt seine Resolutionen 687(1991), 699(1991), 707(1991), 715(1991), 1051(1996), 1154(1998) und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten, in denen die Kriterien für die Einhaltung der Verpflichtungen durch Irak festgelegt sind, bekräftigt, daß die in diesen Resolutionen und Erklärungen genannten Verpflichtungen Iraks, was die Zusammenarbeit mit der Sonderkommission, ungehinderten Zugang und die Bereitstellung von Informationen betrifft, auf die UNMOVIC Anwendung finden, und beschließt insbesondere, daß Irak allen UNMOVIC-Teams sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen Bereichen, Einrichtungen, Ausrüstungsgegenständen, Unterlagen und Transportmitteln zu gestatten hat, die sie gemäß dem Mandat der UNMOVIC zu inspizieren wünschen, sowie zu allen Amtsträgern und sonstigen der irakischen Regierung unterstehenden Personen, die die UNMOVIC zu befragen wünscht, damit die UNMOVIC ihr Mandat voll wahrnehmen kann;
5. ersucht den Generalsekretär, innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution nach Konsultationen mit dem Rat und vorbehaltlich seiner Zustimmung einen Exekutivvorsitzenden der UNMOVIC zu ernennen, der seine mandatsgemäßen Funktionen so bald wie möglich aufnehmen wird, und im Benehmen mit dem Exekutivvorsitzenden und den Ratsmitgliedern entsprechend qualifizierte Sachverständige als ein Kollegium von Fachkom-

missaren der UNMOVIC zu ernennen, das regelmäßig zusammentreten wird, um die Durchführung dieser und anderer einschlägiger Resolutionen zu überprüfen und dem Exekutivvorsitzenden sachverständigen Rat und Anleitung zu geben, so auch zu wichtigen grundsatzpolitischen Entscheidungen und zu den schriftlichen Berichten, die dem Rat über den Generalsekretär vorzulegen sind;

6. ersucht den Exekutivvorsitzenden der UNMOVIC, dem Rat innerhalb von 45 Tagen nach seiner Ernennung im Benehmen mit dem Generalsekretär und über diesen zur Billigung durch den Rat einen Organisationsplan für die UNMOVIC vorzulegen, der ihre Struktur, ihren Personalbedarf, Managementleitlinien, Rekrutierungs- und Schulungsverfahren enthält, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Sachverständigengruppe für Abrüstung und Fragen der derzeitigen und künftigen laufenden Überwachung und Verifikation, und insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer wirksamen kooperativen Leitungsstruktur der neuen Organisation und ihrer Ausstattung mit entsprechend qualifiziertem und erfahrenem Personal, dessen Angehörige als internationale Beamte nach Artikel 100 der Charta der Vereinten Nationen angesehen und auf möglichst breiter geographischer Grundlage eingestellt würden, darunter auch von internationalen Rüstungskontrollorganisationen, wenn der Exekutivvorsitzende dies für erforderlich hält, sowie der Notwendigkeit, die bestmögliche technische und kulturelle Ausbildung zu gewährleisten;
7. beschließt, daß die UNMOVIC und die IAEA spätestens 60 Tage nach Beginn ihrer Tätigkeit in Irak zur Genehmigung durch den Rat jeweils ein Arbeitsprogramm für die Wahrnehmung ihres Mandats ausarbeiten werden, das sowohl die Umsetzung des verstärkten Systems der laufenden Überwachung und Verifikation und die wichtigsten noch verbleibenden Abrüstungsaufgaben enthält, die Irak noch abschließen muß, um seinen Abrüstungsverpflichtungen auf Grund der Resolution 687(1991) und der anderen damit zusammenhängenden Resolutionen nachzukommen, die der Maßstab für die Einhaltung der Verpflichtungen durch Irak sind, und beschließt ferner, daß klar und genau festzulegen ist, was Irak zur Erfüllung jeder Aufgabe zu tun hat;
8. ersucht den Exekutivvorsitzenden der UNMOVIC und den Generaldirektor der IAEA, gegebenenfalls unter Heranziehung der Sachkenntnis anderer internationaler Organisationen eine Gruppe mit der Aufgabenerstellung der gemeinsamen Gruppe zu schaffen, die von der Sonderkommission und vom Generaldirektor der IAEA nach Ziffer 16 des mit Resolution 1051(1996) gebilligten Aus- und Einfuhr-Mechanismus gebildet wurde, und ersucht den Exekutivvorsitzenden der UNMOVIC außerdem, im Benehmen mit dem Generaldirektor der IAEA die Revision und Aktualisierung der Verzeichnisse der Gegenstände und Technologien wieder aufzunehmen, auf die dieser Mechanismus Anwendung findet;
9. beschließt, daß die Regierung Iraks für die vollen Kosten der UNMOVIC und der IAEA im Zusammenhang mit deren Tätigkeit nach dieser und anderen damit zusammenhängenden Resolutionen zu Irak aufzukommen hat;
10. ersucht die Mitgliedstaaten, mit der UNMOVIC und der IAEA bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

11. beschließt, daß die UNMOVIC alle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Archive der Sonderkommission übernimmt und daß sie in den zwischen der Sonderkommission und Irak und zwischen den Vereinten Nationen und Irak bestehenden Abkommen an die Stelle der Sonderkommission tritt, und erklärt, daß der Exekutivvorsitzende, die Fachkommissare und das Personal der UNMOVIC die Rechte, Vorrechte, Erleichterungen und Immunitäten der Sonderkommission genießen;
12. ersucht den Exekutivvorsitzenden der UNMOVIC, dem Rat über den Generalsekretär nach Konsultationen mit den Fachkommissaren alle drei Monate über die Arbeit der UNMOVIC Bericht zu erstatten, bis die ersten Berichte nach Ziffer 33 vorgelegt werden, und ihm sofort zu melden, wenn das verstärkte System der laufenden Überwachung und Verifikation in Irak voll einsatzfähig ist;

#### B

13. erklärt erneut, daß Irak zur Erfüllung seiner Verpflichtung, wie in Ziffer 30 der Resolution 687(1991) erwähnt, die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten zu erleichtern, verpflichtet ist, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, und fordert die Regierung Iraks auf, ihre Zusammenarbeit mit der Dreiparteienkommission und dem Technischen Unterausschuß, die geschaffen wurden, um die Arbeit zu dieser Frage zu erleichtern, wieder aufzunehmen;
14. ersucht den Generalsekretär, dem Rat alle vier Monate darüber Bericht zu erstatten, inwieweit Irak seine Verpflichtungen hinsichtlich der Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten beziehungsweise der Rückgabe ihrer sterblichen Überreste erfüllt, alle sechs Monate über die Rückgabe aller von Irak beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte, einschließlich der Archive, Bericht zu erstatten und einen hochrangigen Koordinator für diese Fragen zu ernennen;

#### C

15. ermächtigt die Staaten, unbeschadet der Bestimmungen der Ziffern 3 a), 3 b) und 4 der Resolution 661(1990) und der danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, einschließlich der unmittelbar damit zusammenhängenden finanziellen und sonstigen unabdingbaren Transaktionen, in dem Umfang zu gestatten, der für die Zwecke erforderlich ist und zu den Bedingungen erfolgt, die in Ziffer 1a) und b) und den nachfolgenden Bestimmungen der Resolution 986(1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen festgelegt sind;
16. unterstreicht in diesem Zusammenhang seine Absicht, weitere Maßnahmen zu ergreifen, namentlich auch die Genehmigung der Benutzung zusätzlicher Exportrouten für Erdöl und Erdölprodukte unter geeigneten Bedingungen, soweit mit dem Zweck und den Bestimmungen der Resolution 986(1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen vereinbar;
17. weist den Ausschuß nach Resolution 661(1990) an, auf der Grundlage der Vorschläge des Generalsekretärs Listen humanitärer Hilfsgüter zu genehmigen, einschließlich Nahrungsmittel, pharmazeutischer und medizinischer Versorgungsgüter sowie grundlegender oder standardmäßiger medizinischer und land-

wirtschaftlicher Ausrüstungsgegenstände und grundlegender oder standardmäßiger Lehrmaterialien, beschließt unbeschadet Ziffer 3 der Resolution 661(1991) und Ziffer 20 der Resolution 687(1991), daß die Lieferungen dieser Güter dem Ausschuß nicht zur Genehmigung vorzulegen sind, mit Ausnahme der Güter, die den Bestimmungen der Resolution 1051(1996) unterliegen, und daß sie dem Generalsekretär notifiziert und im Einklang mit Ziffer 8a) und 8b) der Resolution 986(1995) finanziert werden, und ersucht den Generalsekretär, den Ausschuß rechtzeitig von allen eingegangenen Notifikationen und den ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen;

18. ersucht den Ausschuß nach Resolution 661(1991), im Einklang mit den Resolutionen 1175(1998) und 1210(1998) eine Gruppe von Sachverständigen zu ernennen, einschließlich unabhängiger Inspektoren, die vom Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 986(1995) ernannt werden, beschließt, daß diese Gruppe den Auftrag haben wird, rasch Kaufverträge für die Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände zu genehmigen, die Irak benötigt, um seine Exporte von Erdöl und Erdölprodukten zu steigern, nach Maßgabe der von dem Ausschuß für jedes einzelne Projekt genehmigten Listen von Ersatzteilen und Ausrüstungsgegenständen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin für die Überwachung dieser Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände innerhalb Iraks Sorge zu tragen;

19. ermutigt die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen, Irak zusätzliche humanitäre Hilfsgüter und publiziertes Bildungsmaterial zukommen zu lassen;

20. beschließt, für einen Anfangszeitraum von 6 Monaten ab dem Tag der Verabschiedung dieser Resolution und vorbehaltlich der Überprüfung, die Durchführung von Ziffer 8g) der Resolution 986(1995) auszusetzen;

21. ersucht den Generalsekretär, Maßnahmen zu ergreifen, um gegebenenfalls unter Heranziehung des Rates von Fachleuten, namentlich von Vertretern internationaler humanitärer Organisationen, die Wirksamkeit der in Resolution 986(1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen festgelegten Regelungen, namentlich ihren humanitären Nutzeffekt für die irakische Bevölkerung in allen Landesteilen, zu optimieren, und ersucht den Generalsekretär ferner, den Beobachtungsprozeß der Vereinten Nationen in Irak auch künftig nach Bedarf zu verstärken, indem er sicherstellt, daß alle im Rahmen des humanitären Programms gelieferten Hilfsgüter wie genehmigt verwendet werden, dem Rat alle Umstände zur Kenntnis zu bringen, die die wirksame und gerechte Verteilung dieser Güter verhindern oder behindern, und den Rat über die zur Durchführung dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen unterrichtet zu halten;

22. ersucht den Generalsekretär außerdem, die Kosten der Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 986(1995) sowie die Kosten der von ihm im Einklang mit den Ziffern 6 und 7 der Resolution 986(1995) ernannten unabhängigen Inspektoren und Wirtschaftsprüfer möglichst gering zu halten;

23. ersucht den Generalsekretär ferner, Irak und dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) eine tägliche Aufstellung der Finanzlage des durch Ziffer 7 der Resolution 986(1995) eingerichteten Treuhandkontos zur Verfügung zu stellen;

24. ersucht den Generalsekretär, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Sicherheitsrat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit Gelder, die auf das durch Resolution 986(1995) eingerichtete Treuhandkonto eingezahlt werden, für den Kauf örtlich hergestellter Güter und zur Deckung der örtlichen Kosten für den Grundbedarf der Zivilbevölkerung verwendet werden können, die im Einklang mit Resolution 986(1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen finanziert wurden, gegebenenfalls einschließlich der Einrichtungs- und Ausbildungskosten;

25. weist den Ausschuß nach Resolution 661(1990) an, über alle Anträge auf Lieferung humanitärer oder zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung erforderlicher Hilfsgüter innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang dieser Anträge vom Generalsekretär zu beschließen und sicherzustellen, daß alle vom Ausschuß ausgestellten Genehmigungs- und Notifikationsschreiben eine konkrete Lieferfrist enthalten, je nach Art der zu liefernden Güter, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß alle Anträge auf Lieferung humanitärer Hilfsgüter zu notifizieren, die in der Liste enthalten sind, auf die der mit Resolution 1051(1996) gebilligte Aus- und Einfuhr-Mechanismus Anwendung findet;

26. beschließt, daß Flüge für Hadsch-Pilgerfahrten, die keine Fracht nach Irak oder von Irak befördern, von den Bestimmungen der Ziffer 3 der Resolution 661(1990) und der Resolution 670(1990) ausgenommen sind, vorausgesetzt, daß jeder Flug dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) rechtzeitig notifiziert wird, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Regelungen zur Genehmigung durch den Sicherheitsrat zu treffen, damit angemessene Ausgaben im Zusammenhang mit der Hadsch-Pilgerfahrt aus dem mit Resolution 986(1995) eingerichteten Treuhandkonto bestritten werden können;

27. fordert die Regierung Iraks auf,
  - i) alle Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtzeitige und gerechte Verteilung aller humanitären Hilfsgüter, insbesondere medizinischer Versorgungsgüter, sicherzustellen und Verzögerungen in ihren Lagerhäusern zu beheben und zu vermeiden;
  - ii) die Bedürfnisse von hilfsbedürftigen Gruppen, unter anderem von Kindern, Schwangeren, Behinderten, älteren Menschen und psychisch Kranken, wirksam zu decken und den Organisationen der Vereinten Nationen und humanitären Organisationen freieren Zugang zu allen Gebieten und Bevölkerungsteilen zum Zweck der Evaluierung des Ernährungszustands und der humanitären Verhältnisse zu gewähren, ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund der Religion oder Nationalität;
  - iii) für die Anträge auf Lieferung humanitärer Hilfsgüter auf Grund der Regelungen nach Resolution 986(1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen die Priorität festzulegen;
  - iv) sicherzustellen, daß die gegen ihren Willen Vertriebenen humanitäre Hilfe erhalten, ohne nachweisen zu müssen, daß sie sich seit bereits sechs Monaten an ihrem vorübergehenden Wohnort aufhalten;
  - v) dem Minenräumprogramm des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste in den drei nördlichen Provinzen Iraks uneingeschränkte Zusammenarbeit zu gewähren

und die Einleitung von Minenräummaßnahmen in anderen Provinzen in Erwägung zu ziehen;

28. ersucht den Generalsekretär, spätestens 60 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach je nach dem Aktualisierungsbedarf über die Fortschritte bei der Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes und über die zur Deckung dieses Bedarfs erforderlichen Einnahmen Bericht zu erstatten und dabei auch, auf der Grundlage einer umfassenden Untersuchung der Situation des irakischen Erdölsektors, Empfehlungen darüber abzugeben, in welchem Umfang die derzeit für Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände für die Erdölindustrie angesetzten Mittel zu erhöhen sind;
29. bekundet seine Bereitschaft, auf der Grundlage des in Ziffer 28 erbetenen Berichts und der darin enthaltenen Empfehlungen eine Erhöhung der derzeit angesetzten Mittel für Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände für die Erdölindustrie zu genehmigen, um die in Resolution 986(1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen genannten humanitären Ziele zu erreichen;
30. ersucht den Generalsekretär, eine Sachverständigengruppe einzusetzen, der auch Experten aus der Erdölindustrie angehören, mit dem Auftrag, innerhalb von 100 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die derzeitige Erdölproduktions- und -exportkapazität Iraks Bericht zu erstatten und nach Bedarf zu aktualisierende Empfehlungen darüber abzugeben, welche verschiedenen Möglichkeiten bestehen, um die Erdölproduktions- und -exportkapazität Iraks in einer Weise zu erhöhen, die mit den Zielen der einschlägigen Resolutionen vereinbar ist, und welche Möglichkeiten es gibt, ausländische Erdölgesellschaften am irakischen Erdölsektor zu beteiligen, so auch durch Investitionen, vorbehaltlich einer entsprechenden Überwachung und Kontrolle;
31. stellt fest, daß der Rat für den Fall, daß er wie in Ziffer 33 dieser Resolution vorgesehen tätig wird, um die darin genannten Verbote aufzuheben, rechtzeitig im voraus geeignete Regelungen und Verfahren vorbehaltlich Ziffer 35 dieser Resolution vereinbaren muß, einschließlich der Aussetzung der Bestimmungen der Resolution 986(1995) und damit zusammenhängender Resolutionen;
32. ersucht den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung der Ziffern 15 bis 30 Bericht zu erstatten;

#### D

33. bekundet seine Absicht, nach Eingang der Berichte des Exekutivvorsitzenden der UNMOVIC und des Generaldirektors der IAEA, aus denen hervorgeht, daß Irak in jeder Hinsicht mit der UNMOVIC und der IAEA zusammengearbeitet hat, insbesondere bei der Durchführung der Arbeitsprogramme in allen in Ziffer 7 genannten Aspekten, für einen Zeitraum von 120 Tagen nach dem Tag, an dem der Rat sowohl von der UNMOVIC als auch von der IAEA Berichte erhält, wonach das verstärkte System der laufenden Überwachung und Verifikation voll einsatzfähig ist, mit dem grundlegenden Ziel der Verbesserung der humanitären Lage in Irak und der Gewährleistung der Durchführung der Resolutionen des Rates für einen vom Rat verlängerbaren Zeitraum von 120 Tagen und vorbehaltlich der Ausarbeitung wirksamer finanzieller und sonstiger operati-

ver Maßnahmen, die sicherstellen, daß Irak keine verbotenen Gegenstände erwirbt, die Verbote der Einfuhr aus Irak stammender Güter und Produkte und die Verbote des Verkaufs und der Lieferung von für die Zivilbevölkerung bestimmten Gütern und Produkten, die nicht in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) genannt werden oder auf die der mit Resolution 1051(1996) geschaffene Mechanismus Anwendung findet, auszusetzen;

34. beschließt, daß der Exekutivvorsitzende der UNMOVIC bei der Berichterstattung an den Rat für die Zwecke der Ziffer 33 seiner Bewertung die Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 7 genannten Aufgaben zugrunde legen wird;
35. beschließt, daß für den Fall, daß der Exekutivvorsitzende der UNMOVIC oder der Generaldirektor der IAEA zu irgendeinem Zeitpunkt berichtet, daß Irak nicht in jeder Hinsicht mit der UNMOVIC oder der IAEA zusammenarbeitet oder daß Irak dabei ist, verbotene Gegenstände zu erwerben, die Aussetzung der in Ziffer 33 genannten Verbote am fünften Werktag nach Eingang dieses Berichts endet, sofern der Rat nichts anderes beschließt;
36. bekundet seine Absicht, Regelungen für wirksame finanzielle oder sonstige operative Maßnahmen, einschließlich für die Lieferung und Bezahlung genehmigter, für die Zivilbevölkerung bestimmter Güter und Produkte, die an Irak verkauft oder geliefert werden sollen, zu billigen, um sicherzustellen, daß Irak für den Fall der Aussetzung der in Ziffer 33 genannten Verbote keine verbotenen Gegenstände erwirbt, mit der Ausarbeitung dieser Maßnahmen spätestens am Tag des Eingangs der in Ziffer 33 genannten ersten Berichte zu beginnen und die genannten Regelungen vor der Beschlußfassung des Rates nach Ziffer 33 zu billigen;
37. bekundet ferner seine Absicht, auf der Grundlage des in Ziffer 30 erbetenen Berichts und der darin enthaltenen Empfehlungen und im Einklang mit dem Zweck der Resolution 986(1995) und damit zusammenhängender Resolutionen Maßnahmen zu ergreifen, um Irak die Ausweitung seiner Erdölproduktions- und -exportkapazität zu ermöglichen, sobald die Berichte nach Ziffer 33 eingehen, daß Irak mit der UNMOVIC und der IAEA in jeder Hinsicht zusammengearbeitet;
38. bekräftigt seine Absicht, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687(1991) über die Aufhebung der darin genannten Verbote tätig zu werden;
39. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben, und bekundet seine Absicht, spätestens 12 Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 33 in Erwägung zu ziehen, vorausgesetzt, daß Irak die in Ziffer 33 genannten Bedingungen erfüllt hat.

Abstimmungsergebnis: + 11; – 0; = 4: China, Frankreich, Malaysia, Rußland.

#### Libyen

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 9. Juli 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/22)

Auf der 4022. Sitzung des Sicherheitsrats am 9. Juli 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im

Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolutionen 731(1992) vom 21. Januar 1992, 748(1992) vom 31. März 1992, 883(1993) vom 11. November 1993 und 1192(1998) vom 27. August 1998 und die Erklärung seines Präsidenten vom 8. April 1999 (S/PRST/1999/10).

Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 30. Juni 1999 (S/1999/726), den er in Befolgung des in Ziffer 16 der Resolution 883 (1993) enthaltenen Ersuchens vorgelegt hat.

Der Sicherheitsrat begrüßt die in dem Bericht genannten positiven Entwicklungen sowie die Tatsache, daß die Libysch-Arabische Dschamahirija bei der Befolgung der einschlägigen Resolutionen bedeutende Fortschritte gemacht hat. Er begrüßt es außerdem, daß sich die Libysch-Arabische Dschamahirija verpflichtet hat, die einschlägigen Resolutionen durch Fortsetzung der Zusammenarbeit weiter durchzuführen, um alle darin enthaltenen Anforderungen zu erfüllen. Er legt allen beteiligten Parteien nahe, den Geist der Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten. Der Rat erinnert daran, daß die in den Resolutionen 748(1992) und 883(1993) festgelegten Maßnahmen ausgesetzt worden sind, und bekräftigt seine Absicht, diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen so bald wie möglich aufzuheben.

Der Sicherheitsrat dankt dem Generalsekretär für die anhaltenden Bemühungen, die er in Wahrnehmung seines in Ziffer 4 der Resolution 731(1992) und Ziffer 6 der Resolution 1192(1998) festgelegten Mandats unternommen hat, und ersucht ihn, die Entwicklungen in dieser Angelegenheit laufend zu verfolgen und dem Rat entsprechend Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit aktiv befaßt.«

#### Sierra Leone

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOM-SIL). – Resolution 1245(1999) vom 11. Juni 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1181 (1998) vom 13. Juli 1998, 1220(1999) vom 12. Januar 1999 und 1231(1999) vom 11. März 1999 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 7. Januar 1999 (S/PRST/1999/1) und 15. Mai 1999 (S/PRST/1999/13),
- in Anerkennung der Kooperation der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und ihrer Militärbeobachtergruppe (ECOMOG),
- mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die prekäre Situation in Sierra Leone,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Staaten für die Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
- nach Behandlung des sechsten Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UN-

OMSIL) vom 4. Juni 1999 (S/1999/645) sowie Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

1. beschließt, das Mandat der UNOMSIL bis zum 13. Dezember 1999 zu verlängern;
2. betont, daß eine politische Gesamtregelung und die nationale Aussöhnung für die Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in Sierra Leone unverzichtbar sind, und begrüßt die Abhaltung von Gesprächen zwischen der Regierung Sierra Leones und Vertretern der Rebellen in Lomé;
3. fordert alle Beteiligten auf, sich auch weiterhin auf den Verhandlungsprozeß zu verpflichten und dabei Flexibilität zu zeigen, unterstreicht seine nachdrückliche Unterstützung für alle, die an den Vermittlungsbemühungen der Vereinten Nationen im Rahmen des Lomé-Prozesses beteiligt sind, insbesondere für die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zur Erleichterung des Dialogs, sowie für die Schlüsselrolle des Präsidenten Togos als derzeitiger Vorsitzender der ECOWAS, und unterstreicht, daß die internationale Gemeinschaft fest entschlossen ist, eine bestandfähige Friedensregelung zu unterstützen;
4. nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, wie in den Ziffern 52 bis 57 seines Berichts dargelegt, sich im Falle eines erfolgreichen Abschlusses der Verhandlungen zwischen der Regierung Sierra Leones und den Vertretern der Rebellen in Lomé erneut an den Rat zu wenden und ihm Empfehlungen betreffend eine erweiterte UNOMSIL-Präsenz in Sierra Leone mit einem geänderten Mandat und Einsatzkonzept vorzulegen, und unterstreicht, daß weitere mögliche Dislozierungen der UNOMSIL unter Berücksichtigung der Sicherheitslage geprüft werden sollen;
5. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Sierra Leone genau unterrichtet zu halten;
6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Erweiterung der Personalstärke der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL). – Resolution 1260(1999) vom 20. August 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1181(1998) vom 13. Juli 1998, 1231(1999) vom 11. März 1999 und andere einschlägige Resolutionen sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 15. Mai 1999 (S/PRST/1999/13),
  - sowie unter Hinweis darauf, daß das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL) gemäß seiner Resolution 1245(1999) vom 11. Juni 1999 bis zum 13. Dezember 1999 dauert,
  - in Bekräftigung des Eintretens aller Staaten für die Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
  - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. Juli 1999 (S/1999/836),
1. begrüßt die Unterzeichnung des Friedensabkommens zwischen der Regierung Sierra Leones und der Revolutionären Einheitsfront Sier-

ra Leones am 7. Juli 1999 in Lomé (S/1999/777) und beglückwünscht den Präsidenten Togos, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und alle, die die Verhandlungen in Lomé erleichtert haben, zu ihrem Beitrag dazu;

2. beglückwünscht die Regierung Sierra Leones zu ihren mutigen Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens, insbesondere durch den Erlaß von Rechtsvorschriften und andere Maßnahmen, die sie bereits zur Durchführung des Friedensabkommens ergriffen hat, beglückwünscht außerdem die Führung der Revolutionären Einheitsfront dazu, daß sie diesen entscheidenden Schritt auf dem Wege zum Frieden getan hat, und fordert beide auf sicherzustellen, daß die Bestimmungen des Abkommens in vollem Umfang angewendet werden;
3. beglückwünscht außerdem die Militärbeobachtergruppe der ECOWAS (ECOMOG) zu dem herausragenden Beitrag, den sie zur Wiederherstellung der Sicherheit und Stabilität in Sierra Leone, zum Schutz der Zivilbevölkerung und zur Förderung einer friedlichen Regelung des Konflikts geleistet hat, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, der ECOMOG auch weiterhin technische, logistische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre entscheidend wichtige Präsenz aufrechterhalten und ihre Aufgaben in Sierra Leone weiter wahrnehmen kann, namentlich auch über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen, der zur Unterstützung der Friedenssicherung und der damit zusammenhängenden Aktivitäten in Sierra Leone eingerichtet wurde;
4. genehmigt die vorläufige Erweiterung der UNOMSIL auf bis zu 210 Militärbeobachter samt der Ausrüstung und der verwaltungstechnischen und medizinischen Unterstützung, die sie benötigt, um die in Ziffer 38 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen, und beschließt, daß diese zusätzlichen Militärbeobachter nach Maßgabe der Sicherheitslage disloziert werden und daß die ECOMOG, wie in Ziffer 39 des Berichts ausgeführt, vorläufig für ihre Sicherheit sorgen wird;
5. unterstreicht die Wichtigkeit der Sicherheit und der Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, stellt fest, daß die Regierung Sierra Leones und die Revolutionäre Einheitsfront in dem Friedensabkommen übereingekommen sind, diesbezügliche Garantien zu geben, und fordert alle Parteien in Sierra Leone nachdrücklich auf, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll zu achten;
6. genehmigt die Verstärkung der mit den Bereichen Politik, zivile Angelegenheiten, Informationen, Menschenrechte und Schutz der Kinder befaßten Bestandteile der UNOMSIL, wie in den Ziffern 40 bis 52 des Berichts des Generalsekretärs dargelegt, namentlich durch die Ernennung eines stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Ausbau des Büros des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;
7. befürwortet die Konsultationen, die zur Zeit zwischen den beteiligten Parteien über die künftigen Friedenssicherungsregelungen in Sierra Leone geführt werden, namentlich auch über die jeweiligen Aufgaben, die jeweilige Personalstärke und das jeweilige Mandat der ECOMOG und der Vereinten Nationen, und

begrüßt es, daß der Generalsekretär die Absicht hat, sich mit umfassenden Vorschlägen für ein neues Mandat und ein neues Einsatzkonzept für die UNOMSIL wieder an den Sicherheitsrat zu wenden;

8. fordert die Revolutionäre Einheitsfront und alle anderen bewaffneten Gruppen in Sierra Leone auf, sofort damit zu beginnen, sich aufzulösen und ihre Waffen im Einklang mit den Bestimmungen des Friedensabkommens abzuliefern, und sich voll an dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm in Sierra Leone zu beteiligen;
9. fordert alle Staaten und internationalen Organisationen nachdrücklich auf, Mittel zur Verfügung zu stellen, um zur erfolgreichen Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms beizutragen, insbesondere über den von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung dafür geschaffenen Treuhandfonds;
10. betont, daß es dringend notwendig ist, Frieden und nationale Aussöhnung zu fördern und darauf hinzuwirken, daß Rechenschaft in bezug auf die Menschenrechte abgelegt wird und die Menschenrechte in Sierra Leone geachtet werden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den in Ziffer 54 des Berichts des Generalsekretärs dargelegten Auffassungen, begrüßt die Bestimmungen des Friedensabkommens über die Einrichtung der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung und der Menschenrechtskommission in Sierra Leone und fordert die Regierung Sierra Leones und die Revolutionäre Einheitsfront auf, dafür zu sorgen, daß diese Kommissionen rasch innerhalb der in dem Friedensabkommen vorgesehenen Fristen eingerichtet werden;
11. begrüßt es, daß die beteiligten Parteien in Sierra Leone das Menschenrechtsmanifest verabschiedet haben, und unterstreicht die Notwendigkeit der Gewährung internationaler Hilfe zur Bewältigung der Menschenrechtsprobleme in Sierra Leone als einen Schritt dahin gehend, daß Rechenschaft abgelegt wird, wie es in Ziffer 20 des Berichts des Generalsekretärs heißt;
12. betont, daß die internationale Gemeinschaft und die Regierung Sierra Leones Programme konzipieren und durchführen müssen, um den besonderen Bedürfnissen der Kriegsoffer, insbesondere der Verstümmelten, Rechnung zu tragen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, daß sich die Regierung Sierra Leones nach dem Friedensabkommen verpflichtet hat, zu diesem Zweck einen Sonderfonds einzurichten;
13. betont, daß das Volk Sierra Leones dringend beträchtliche humanitäre Hilfe benötigt, insbesondere in den weiten Teilen des Landes, zu denen die Hilfsorganisationen bis jetzt keinen Zugang hatten, und fordert alle Staaten und internationalen Organisationen nachdrücklich auf, eine solche Hilfe auf den im Juli 1999 erlassenen revidierten konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell hin vorrangig zu gewähren;
14. fordert alle Parteien auf, dafür Sorge zu tragen, daß alle Notleidenden in Sierra Leone sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe haben, die Sicherheit des humanitären Hilfspersonals zu gewährleisten und die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts strikt zu achten;
15. betont, daß zur Bewältigung der längerfristigen Aufgaben des Wiederaufbaus sowie der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und der

Entwicklung Sierra Leones über einen längeren Zeitraum großzügig Hilfe gewährt werden muß, und fordert alle Staaten und internationalen Organisationen nachdrücklich auf, sich an diesen Anstrengungen zu beteiligen und aktiv dazu beizutragen;

16. begrüßt es, daß sich die Regierung Sierra Leones verpflichtet hat, mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten und anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um der langfristigen gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindersoldaten in Sierra Leone besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und legt allen Beteiligten außerdem nahe, den besonderen Bedürfnissen aller von dem Konflikt in Sierra Leone betroffenen Kinder Rechnung zu tragen, insbesondere im Rahmen des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms und der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung sowie durch die Unterstützung von Kindern, die Opfer von Verstümmelungen, sexuellem Mißbrauch und Entführungen geworden sind, durch die Unterstützung des Wiederaufbaus von Gesundheits- und Bildungsdiensten und durch den Beitrag zur Gesundung traumatisierter Kinder und den Schutz unbegleiteter Kinder;
17. begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, wie in Ziffer 44 seines Berichts ausgeführt, im Benehmen mit nationalen und internationalen Partnern ein strategisches Rahmenkonzept für Sierra Leone zu erstellen;
18. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Sierra Leone genau unterrichtet zu halten und ihm möglichst bald einen weiteren Bericht vorzulegen, der Empfehlungen zu dem Mandat und der Struktur der erweiterten Friedenssicherungspräsenz der Vereinten Nationen enthält, die in dem Land erforderlich sein könnte;
19. beschließt, aktiv mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Beendigung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL) und Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1270(1999) vom 22. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1181(1998) vom 13. Juli 1998, 1231(1999) vom 11. März 1999 und 1260(1999) vom 20. August 1999 sowie seine anderen einschlägigen Resolutionen und auf die Erklärung seines Präsidenten vom 15. Mai 1999 (S/PRST/1999/13),
- sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999 (S/1999/957) und seine Resolution 1265 (1999) vom 17. September 1999 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Staaten für die Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. September 1999 (S/1999/1003),
- feststellend, daß die Situation in Sierra Leone

nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. begrüßt die wichtigen Maßnahmen, welche die Regierung Sierra Leones, die Führung der Revolutionären Einheitsfront (RUF) Sierra Leones, die Militärbeobachtergruppe (ECOMOG) der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL) zur Durchführung des am 7. Juli 1999 in Lomé unterzeichneten Friedensabkommens (S/1999/777) ergriffen haben, und anerkennt die wichtige Rolle des durch das Friedensabkommen geschaffenen Gemeinsamen Durchführungsausschusses unter dem Vorsitz des Präsidenten Togos;
2. fordert die Parteien auf, allen ihnen nach dem Friedensabkommen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, um die Wiederherstellung des Friedens, die Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Entwicklung in Sierra Leone zu erleichtern;
3. nimmt Kenntnis von den von der Regierung Sierra Leones über das Nationalkomitee für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung getroffenen Vorbereitungen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Ex-Kombattanten, namentlich der Kindersoldaten, und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf sicherzustellen, daß alle für diesen Zweck vorgesehenen Zentren so bald wie möglich ihre Arbeit aufnehmen können;
4. fordert die Revolutionäre Einheitsfront, die Zivilverteidigungskräfte, die ehemaligen Streitkräfte Sierra Leones, den Revolutionsrat der Streitkräfte (AFRC) und alle anderen bewaffneten Gruppen in Sierra Leone auf, sofort damit zu beginnen, sich aufzulösen und ihre Waffen im Einklang mit den Bestimmungen des Friedensabkommens abzuliefern und sich voll an dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm zu beteiligen;
5. begrüßt es, daß die Führer der Revolutionären Einheitsfront und des Revolutionsrats der Streitkräfte nach Freetown zurückgekehrt sind, und fordert sie auf, sich voll und verantwortungsbewußt an der Durchführung des Friedensabkommens zu beteiligen und alle Rebellengruppen anzuweisen, sich unverzüglich am Entwaffnungs- und Demobilisierungsprozeß zu beteiligen;
6. beklagt die jüngsten Geiselnahmen, namentlich von Personal der UNOMSIL und der ECOMOG, durch Rebellengruppen und fordert die Verantwortlichen auf, solchen Praktiken sofort ein Ende zu setzen und ihre Bedenken gegen die Bestimmungen des Friedensabkommens auf friedliche Weise im Rahmen des Dialogs mit den beteiligten Parteien zur Sprache zu bringen;
7. dankt den Truppen der ECOMOG erneut für die unverzichtbare Rolle, die sie bei der Wahrung der Sicherheit und der Stabilität in Sierra Leone und beim Schutz der Bevölkerung des Landes auch weiterhin wahrnehmen, und billigt das von der ECOWAS am 25. August 1999 beschlossene neue Mandat der ECOMOG (S/1999/1073, Anlage);
8. beschließt, mit sofortiger Wirkung die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten und mit folgendem Auftrag einzurichten:
  - a) mit der Regierung Sierra Leones und den

anderen Parteien des Friedensabkommens bei der Durchführung des Abkommens zusammenzuarbeiten;

- b) der Regierung Sierra Leones bei der Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplans behilflich zu sein;
  - c) zu diesem Zweck an wichtigen Standorten im gesamten Hoheitsgebiet Sierra Leones, namentlich in den Entwaffnungs-/Aufnahmezentren und Demobilisierungszentren, eine Präsenz einzurichten;
  - d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
  - e) die Einhaltung der Waffenruhe im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung vom 18. Mai 1999 (S/1999/585, Anlage) mit Hilfe der darin vorgesehenen Strukturen zu überwachen;
  - f) die Parteien zu ermutigen, vertrauensbildende Mechanismen zu schaffen und deren Funktionsweise zu unterstützen;
  - g) die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu erleichtern;
  - h) die Tätigkeit der zivilen Vertreter der Vereinten Nationen, einschließlich des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und seiner Mitarbeiter, der Menschenrechtsbeauftragten und der Beauftragten für zivile Angelegenheiten, zu unterstützen;
  - i) auf Ersuchen bei den Wahlen, die im Einklang mit der gegenwärtigen Verfassung Sierra Leones abzuhalten sind, Unterstützung zu gewähren;
9. beschließt außerdem, daß der militärische Anteil der UNAMSIL höchstens 6 000 Soldaten, davon 260 Militärbeobachter, umfassen wird, vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung im Lichte der Situation vor Ort und der Fortschritte im Friedensprozeß, insbesondere bei dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, und nimmt Kenntnis von Ziffer 43 des Berichts des Generalsekretärs vom 23. September 1999;
10. beschließt ferner, daß die UNAMSIL die eingesetzten zivilen und militärischen Anteile und Funktionen der UNOMSIL sowie ihre Vermögenswerte übernehmen wird, und beschließt zu diesem Zweck, daß das Mandat der UNOMSIL sofort nach Einrichtung der UNAMSIL ausläuft;
11. begrüßt die Bereitschaft der ECOMOG, auch weiterhin die Sicherheit in den Gebieten zu gewährleisten, in denen sie gegenwärtig stationiert ist, insbesondere um Freetown und Lungi, der Regierung Sierra Leones Schutz zu gewähren, weitere Operationen im Einklang mit ihrem Mandat durchzuführen, um die Anwendung des Friedensabkommens sicherzustellen, und den Entwaffnungs- und Demobilisierungsprozeß gemeinsam und in voller Abstimmung mit der UNAMSIL in die Wege zu leiten und voranzubringen;
12. betont, daß die ECOMOG und die UNAMSIL ihre jeweiligen Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung wahrnehmen müssen, und begrüßt die geplante Einrichtung gemeinsamer Operationszentralen in den Hauptquartieren und erforderlichenfalls auch auf nachgeordneter Ebene im Feld;
13. erklärt erneut, wie wichtig die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sind, stellt fest, daß die Regierung Sierra Leones und die Revolutionäre Einheitsfront in

- dem Friedensabkommen übereingekommen sind, diesbezügliche Garantien zu geben, und fordert alle Parteien in Sierra Leone auf, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll zu achten;
14. tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, beschließt, daß die UNAMSIL in Wahrnehmung ihres Mandats die notwendigen Maßnahmen ergreifen darf, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten und im Rahmen ihrer Mittel innerhalb ihres Einsatzgebiets Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, Schutz zu gewähren, wobei die Verantwortlichkeiten der Regierung Sierra Leones und der ECOMOG zu berücksichtigen sind;
15. unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die UNAMSIL mit Personal ausgestattet wird, das über eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, auf dem Gebiet der Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, des interkulturellen Verständnisses und der zivil-militärischen Koordination verfügt;
16. ersucht die Regierung Sierra Leones, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und erinnert daran, daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;
17. betont, daß es dringend notwendig ist, den Frieden und die nationale Aussöhnung sowie die Rechenschaftspflicht für die Menschenrechte und ihre Achtung in Sierra Leone zu fördern, unterstreicht in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung, der Menschenrechtskommission und der nach dem Friedensabkommen vorgesehenen Kommission für die Konsolidierung des Friedens und fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, die rasche Einrichtung und die wirksame Arbeitsweise dieser Organe sicherzustellen, unter voller Beteiligung aller Parteien sowie unter Einbeziehung der einschlägigen Erfahrungen und mit Unterstützung der Mitgliedstaaten, der Sonderorganisationen, anderer multilateraler Organisationen und der Zivilgesellschaft;
18. betont, daß die Not der Kinder eines der drängendsten Probleme darstellt, mit denen Sierra Leone konfrontiert ist, begrüßt es, daß sich die Regierung Sierra Leones verpflichtet hat, auch weiterhin mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um der langfristigen gesellschaftlichen Wiedereingliederung der Kindersoldaten in Sierra Leone besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und legt allen Beteiligten erneut nahe, den besonderen Bedürfnissen aller von dem Konflikt betroffenen Kinder Rechnung zu tragen;
19. fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, daß die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen geschützt werden und daß sie freiwillig und in Sicherheit in ihre Heimat zurückkehren können, und legt den Staaten und

- den internationalen Organisationen nahe, zu diesem Zweck umgehend Hilfe zu gewähren;
20. betont, daß dringend beträchtliche zusätzliche Mittel zur Finanzierung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses benötigt werden, und fordert alle Staaten und internationalen und anderen Organisationen auf, einen großzügigen Beitrag zu dem von mehreren Gebern finanzierten Treuhandfonds zu leisten, den die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu diesem Zweck geschaffen hat;
21. betont außerdem, daß das Volk Sierra Leones nach wie vor dringend beträchtliche humanitäre Hilfe benötigt und daß zur Bewältigung der längerfristigen Aufgaben der Friedenskonsolidierung, des Wiederaufbaus, der wirtschaftlichen und sozialen Gesundheit und der Entwicklung Sierra Leones nachhaltige und großzügige Hilfe gewährt werden muß, und fordert alle Staaten und internationalen und anderen Organisationen nachdrücklich auf, eine solche Hilfe vorrangig zu gewähren;
22. fordert alle Parteien auf, dafür Sorge zu tragen, daß alle Bedürftigen in Sierra Leone sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe haben, die Sicherheit des humanitären Hilfspersonals zu gewährleisten und die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Menschenrechte genau zu beachten;
23. fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, die Bildung einer berufsmäßigen und rechenschaftspflichtigen nationalen Polizei und ebensolcher Streitkräfte zu beschleunigen, namentlich durch deren Umstrukturierung und Ausbildung, ohne die es nicht möglich sein wird, langfristige Stabilität, die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau des Landes herbeizuführen, und betont, wie wichtig es ist, daß die internationale Gemeinschaft diesbezüglich Unterstützung und Hilfe gewährt;
24. begrüßt es, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin an der Aufstellung eines Strategischen Rahmens für Sierra Leone arbeiten, um die Wirksamkeit der Zusammenarbeit und Koordination innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischen den Vereinten Nationen und ihren staatlichen und internationalen Partnern in Sierra Leone zu erhöhen;
25. nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, die Situation in Sierra Leone weiter genau zu beobachten und sich erforderlichenfalls mit weiteren Vorschlägen an den Rat zu wenden;
26. ersucht den Generalsekretär, dem Rat alle 45 Tage mit aktuellen Informationen über den Stand des Friedensprozesses, die Sicherheitslage vor Ort und die Beibehaltung des Dislozierungsstandes des Personals der ECOMOG Bericht zu erstatten, damit die Truppenstärke und die wahrzunehmenden Aufgaben, wie in den Ziffern 49 und 50 des Berichts des Generalsekretärs vom 23. September 1999 beschrieben, evaluiert werden können;
27. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## UN-Mitgliedschaft

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Aufnahme von Vanuatu in die Vereinten Nationen. – Resolution 1290(2000) vom 17. Februar 2000

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags Tuvalu auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/2000/5),
- > empfiehlt der Generalversammlung, Tuvalu als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: + 14; – 0; = 1: China.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 17. Februar 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/6)

Auf der 4102. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Februar 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Aufnahme neuer Mitglieder« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme Tuvalu als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Im Namen der Ratsmitglieder möchte ich Tuvalu zu diesem historischen Anlaß beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich Tuvalu feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir freuen uns auf den Tag, an dem Tuvalu demnächst seinen Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit seinen Vertretern gern entgegen.«

## Zypern

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Auftrag der Guten Dienste im Zypernkonflikt. – Resolution 1250(1999) vom 29. Juni 1999

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Zypern, insbesondere der Resolution 1218(1998) vom 22. Dezember 1998,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner ersten Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer politischen Gesamtregelung in Zypern,
- mit Dank Kenntnis nehmend von der Erklärung der Staats- und Regierungschefs Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Japans, Kanadas, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. Juni 1999 (S/1999/711, Anlage), in der sie für den Herbst 1999 zu umfassenden Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs auffordern,

1. dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht vom 22. Juni 1999 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/1999/707);
2. betont seine volle Unterstützung für den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs gemäß dem Beschluß des Sicherheitsrats und im Zusammenhang damit für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten;
3. erklärt erneut, daß er die vom Generalsekretär am 30. September 1998 im Rahmen seines Gute-Dienste-Auftrags angekündigte Initiative billigt, die das Ziel hat, Spannungen abzubauen

und Fortschritte auf dem Weg zu einer gerechten und dauerhaften Regelung in Zypern zu fördern;

4. stellt fest, daß die Gespräche zwischen dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den beiden Seiten weitergehen, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, konstruktiv daran mitzuwirken;
5. verleiht der Auffassung Ausdruck, daß beide Seiten berechnete Anliegen haben, die mittels umfassender Verhandlungen, die alle maßgeblichen Fragen abdecken, angegangen werden sollten;
6. ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die Führer der beiden Seiten im Herbst 1999 zu Verhandlungen einzuladen;
7. fordert die beiden Führer in diesem Zusammenhang auf, diese umfassenden Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs uneingeschränkt zu unterstützen und sich auf die folgenden Grundsätze zu verpflichten:
  - keine Vorbedingungen;
  - alle Fragen müssen auf den Tisch;
  - die Verpflichtung, die Verhandlungen nach Treu und Glauben so lange fortzusetzen, bis eine Regelung erzielt ist;
  - volle Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen und Verträge der Vereinten Nationen;
8. ersucht die beiden Seiten auf Zypern, einschließlich der Militärbehörden beider Seiten, mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten konstruktiv auf die Schaffung eines positiven Klimas auf der Insel hinzuwirken, das den Weg für Verhandlungen im Herbst 1999 ebnet wird;
9. ersucht den Generalsekretär außerdem, den Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten und dem Rat bis zum 1. Dezember 1999 einen Bericht vorzulegen;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1251(1999) vom 29. Juni 1999

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 8. Juni 1999 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1999/657 mit Add.1),
- feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 30. Juni 1999 hinaus in Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Zypern, insbesondere der Resolutionen 1217(1998) und 1218(1998) vom 22. Dezember 1998,
- abermals alle Staaten auffordernd, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Republik Zypern zu achten, und alle Staaten sowie die beteiligten Parteien dar-

um ersuchend, alle Handlungen, die diese Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit beeinträchtigen könnten, sowie jeden Versuch, die Insel zu teilen oder mit einem anderen Land zu vereinen, zu unterlassen,

- feststellend, daß die Situation entlang der Feueinstellungslinien im wesentlichen stabil ist, jedoch mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß sich beide Seiten entlang der Feueinstellungslinien in zunehmendem Maße provokativ verhalten, wodurch das Risiko schwererer Zwischenfälle erhöht wird,
- die Parteien daran erinnernd, daß mit dem Maßnahmenpaket der UNFICYP zum Abbau der Spannungen entlang der Feueinstellungslinien bezweckt wurde, Zwischenfälle und Spannungen zu reduzieren, ohne die Sicherheit irgendeiner Seite zu beeinträchtigen,
- erneut erklärend, daß Fortschritte auf dem Weg zu einer umfassenden politischen Lösung erzielt werden müssen,
  1. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 15. Dezember 1999 endenden Zeitraum zu verlängern;
  2. erinnert beide Seiten an ihre Verpflichtung, alle gegen Personal der UNFICYP gerichteten Gewalttaten zu verhindern, mit der UNFICYP voll zusammenzuarbeiten und ihre volle Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;
  3. fordert die Militärbehörden auf beiden Seiten auf, alle Handlungen, insbesondere provozierende Handlungen in der Nähe der Pufferzone, zu unterlassen, welche die Spannungen verschärfen würden;
  4. ersucht den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, auch weiterhin mit beiden Seiten intensiv daran zu arbeiten, eine baldige Einigung über weitere konkrete Schritte zum Abbau der Spannungen zu erreichen, unter voller Berücksichtigung seiner Resolution 1218(1998) vom 22. Dezember 1998;
  5. fordert beide Seiten auf, Maßnahmen zur Förderung des Vertrauens und der Zusammenarbeit und zum Abbau der Spannungen zwischen den beiden Seiten zu ergreifen, einschließlich der Minenräumung entlang der Pufferzone;
  6. fordert die griechisch-zyprische Seite nachdrücklich auf, der Durchführung des UNFICYP-Maßnahmenpakets zuzustimmen, und legt der UNFICYP nahe, ihre Bemühungen um die rasche Durchführung des Pakets durch beide Seiten fortzusetzen;
  7. bekundet von neuem seine ernsthafte Besorgnis über den noch immer überhöhten Umfang der Streitkräfte und Rüstungen in der Republik Zypern und das Tempo, in dem diese vergrößert, verbessert und modernisiert werden, insbesondere durch die Einführung hochentwickelter Waffensysteme auf beiden Seiten, sowie über das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern, was die Spannungen nicht nur auf der Insel, sondern in der ganzen Region zu erhöhen und die Bemühungen um die Aushandlung einer politischen Gesamtregelung zu komplizieren droht;
  8. fordert alle Beteiligten auf, sich auf eine Reduzierung der Verteidigungsausgaben und eine Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern sowie auf einen abgestuften Prozeß mit dem Ziel zu verpflichten, den Umfang aller Truppen und Rüstungen in der Republik Zypern zu begrenzen und anschließend erheblich zu senken, als einen ersten Schritt auf dem Weg zum Abzug der

nichtzyprischen Truppen, wie in dem Ideenkatolog (S/24472, Anlage) ausgeführt, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den beiden Seiten beizutragen, unterstreicht die Wichtigkeit der schließlichen Entmilitarisierung der Republik Zypern als Ziel im Rahmen einer umfassenden Gesamtregelung, begrüßt in diesem Zusammenhang jedwede Schritte der beiden Seiten zur Senkung des Rüstungsstands und der Truppenstärken, und ermutigt den Generalsekretär, die dahin gehenden Bemühungen auch weiterhin zu fördern;

9. fordert beide Seiten auf, die Androhung oder den Einsatz von Gewalt oder Gewalttätigkeit als Mittel zur Lösung des Zypernproblems zu unterlassen;
10. erklärt erneut, daß der Status quo unannehmbar ist und daß die Verhandlungen über eine endgültige politische Lösung des Zypernproblems bereits zu lange festgefahren sind;
11. bekräftigt seinen Standpunkt, daß eine Zypern-Regelung von einem Staat Zypern ausgehen muß, der über eine einzige Souveränität und internationale Rechtspersönlichkeit sowie über eine einzige Staatsbürgerschaft verfügt, dessen Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gewährleistet sind und der zwei politisch gleichberechtigte Volksgruppen entsprechend der Beschreibung in den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats in einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation umfaßt, und daß eine derartige Regelung die vollständige oder teilweise Vereinigung mit jedwem anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen muß;
12. begrüßt die Bemühungen, die die UNFICYP weiterhin unternimmt, um ihren humanitären Auftrag in bezug auf die im nördlichen Teil der Insel lebenden griechischen Zyperer und Maroniten und die im südlichen Teil lebenden türkischen Zyperer zu erfüllen, wie im Bericht des Generalsekretärs erwähnt;
13. bekundet erneut seine Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen und der anderen Beteiligten um die Förderung von Veranstaltungen, die beide Volksgruppen einschließen, um Kooperation, Vertrauen und gegenseitige Achtung zwischen den beiden Volksgruppen aufzubauen, und fordert die türkisch-zyprische Führung auf, diese Aktivitäten wiederaufzunehmen;
14. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 1999 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1283(1999) vom 15. Dezember 1999

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 29. November 1999 (S/1999/1203 mit Corr.1 und Add.1) über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern und insbesondere die an die Parteien gerichtete Aufforderung, sich mit gebührender Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit mit der humanitären Frage

der Vermissen zu befassen und sie einer Lösung zuzuführen,

- feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 15. Dezember 1999 hinaus in Zypern zu belassen,
- 1. bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251(1999) vom 29. Juni 1999;
- 2. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 15. Juni 2000 endenden Zeitraum zu verlängern;
- 3. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. Juni 2000 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
- 4. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Verfahren des Sicherheitsrats

**SICHERHEITSRAT** – Mitteilung des Präsidenten vom 30. Dezember 1999 (UN-Dok. S/1999/1291)

1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats verweisen auf die Erklärung des Ratspräsidenten vom 16. Dezember 1994 (S/PRST/1994/81) betreffend die häufigere Abhaltung öffentlicher Sitzungen sowie auf die Mitteilung des Präsidenten vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016), in der die Mitglieder übereinkamen, daß der Generalsekretär aufgefordert werden solle, in öffentlichen Ratssitzungen Erklärungen vor dem Rat abzugeben, wenn er dies für angebracht halte. Die Ratsmitglieder begrüßen auch die Schritte, die der Rat unlängst unternommen hat, um in Ratssitzungen Unterrichtungen durch Sekretariatsangehörige zu veranstalten. In Bekräftigung ihrer Auffassung, daß häufiger öffentliche Sitzungen abgehalten werden sollten, sind die Ratsmitglieder übereingekommen, alles zu tun, um festzustellen, welche Angelegenheiten, namentlich Situationen in bestimmten Ländern, auf sinnvolle Weise in öffentlichen Ratssitzungen behandelt werden könnten, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung einer Frage.

2. Die Mitglieder des Sicherheitsrats verweisen auf die Mitteilung des Ratspräsidenten vom 30. Juni 1993 (S/26015), in der vereinbart wurde, daß der Rat neue mögliche Wege zur Bereitstellung von Informationen an Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind, gebührend weiter prüfen solle, um seine diesbezügliche Praxis zu verbessern. Die Ratsmitglieder sind übereingekommen, daß der Ratspräsident von nun an, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, den Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind, die Resolutionsentwürfe und die Entwürfe der Erklärungen des Präsidenten zur Verfügung stellen soll, sobald sie im Rahmen informeller Plenarkonsultationen eingebracht werden. Die blau gedruckten Resolutionsentwürfe werden auch weiterhin gemäß Mitteilung S/1994/230 vom 28. Februar 1994 zur Verfügung gestellt. Die Ratsmitglieder bekräftigen die Mitteilung des Präsidenten vom 17. Februar 1999 (S/1999/165), in der betont wurde, daß die Ausarbeitung der Entwürfe von Resolutionen des Rates und Erklärungen des Ratspräsidenten in einer Weise erfolgen sollte, die allen Ratsmitgliedern eine ausreichende Mitwirkung ermöglicht.

3. Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben festgestellt, wie wichtig die Praxis der Präsidentschaft ist, die Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind, zu unterrichten. Sie kommen überein, daß diese Unterrichtungen sachbezogen und detailliert sein und sich auf die Elemente erstrecken sollen, die der Präsident der Presse mitgeteilt hat. Sie kommen außerdem überein, daß diese Unterrichtungen kurz nach den informellen Plenarkonsultationen stattfinden sollen. Wann immer möglich, sollen für diese Unterrichtungen Dolmetschdienste bereitgestellt werden. Die Mitglieder legen dem Ratspräsidenten nahe, bei diesen Unterrichtungen oder so bald danach wie praktisch möglich auch künftig den Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind, eine Kopie der Erklärungen zukommen zu lassen, die er im Anschluß an informelle Konsultationen vor der Presse abgibt.

4. Unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. März 1996 (S/PRST/1996/13) und die Mitteilung des Präsidenten vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) sowie Kenntnis nehmend von den Ziffern 54 und 55 des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze (A/54/87) legen die Ratsmitglieder dem Generalsekretär nahe, die an die Ratsmitglieder verteilten Informationsunterlagen über Feldmissionen umgehend auch den Staaten zur Verfügung zu stellen, die nicht Mitglieder des Rates sind.

5. In dem Bestreben, die Lösung einer behandelten Angelegenheit weiter voranzubringen, haben die Mitglieder des Sicherheitsrats eine Reihe von Sitzungsmodalitäten vereinbart, unter denen sie die für die jeweiligen Erörterungen am besten geeignete auswählen können. In der Erkenntnis, daß ihnen die vorläufige Geschäftsordnung des Sicherheitsrats und ihre eigene Praxis beträchtlichen Spielraum bei der Wahl der besten Gestaltungsform ihrer Sitzungen lassen, sind die Ratsmitglieder übereingekommen, daß die Sitzungen des Rates, ohne darauf beschränkt zu sein, wie folgt gestaltet werden könnten:

- a) Öffentliche Sitzungen
  - i) Sitzungen zur Fassung von Ratsbeschlüssen, an denen Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder des Sicherheitsrats sind, gemäß der Charta der Vereinten Nationen teilnehmen;
  - ii) Sitzungen zur Veranstaltung unter anderem von Unterrichtungen, themenbezogenen Aussprachen und Orientierungsaussprachen, an denen Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder des Sicherheitsrats sind, gemäß der Charta teilnehmen;
- b) Nichtöffentliche Sitzungen
  - i) Sitzungen zur Veranstaltung von Unterrichtungen oder anderen Aussprachen, denen jeder interessierte Mitgliedstaat beiwohnen kann;
  - ii) Sitzungen, denen bestimmte Mitgliedstaaten beiwohnen dürfen, deren Interessen nach Auffassung des Sicherheitsrats besonders von der von ihm behandelten Angelegenheit berührt werden, wie beispielsweise Konfliktparteien;
  - iii) Sitzungen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Sicherheitsrats, denen nur seine Mitglieder beiwohnen können, wie beispielsweise die Ernennung des Generalsekretärs.

6. Die Mitglieder des Sicherheitsrats werden die Prüfung weiterer Initiativen betreffend die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen fortsetzen.

**SICHERHEITSRAT** – Mitteilung des Präsidenten vom 17. Januar 2000 (UN-Dok. S/2000/27)

1. Gemäß Ziffer 4b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern nach dem Kein-Einwand-Verfahren kamen die Ratsmitglieder überein, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2000 die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden Sanktionsausschüsse zu wählen:

*Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait*

Vorsitzender: Peter van Walsum (Niederlande)  
Stellvertretende Vorsitzende:

Argentinien und Ukraine

*Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 748 (1992) betreffend die Libysch-Arabische Dschamahirija*

Vorsitzender: Volodymyr Yu. Yel'chenko (Ukraine)

Stellvertretende Vorsitzende:  
Bangladesch und Jamaika

*Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia*

Vorsitzender: Saïd Ben Mustapha (Tunesien)  
Stellvertretende Vorsitzende:

Jamaika und Niederlande

*Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) zur Situation in Angola*

Vorsitzender: Robert R. Fowler (Kanada)  
Stellvertretende Vorsitzende:

Argentinien und Malaysia

*Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Rwanda*

Vorsitzender: Hasmy Agam (Malaysia)  
Stellvertretende Vorsitzende:

Kanada und Tunesien

*Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 985 (1995) betreffend Liberia*

Vorsitzender: Martin Andjaba (Namibia)  
Stellvertretende Vorsitzende:

Kanada und Malaysia

*Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1132(1997) betreffend Sierra Leone*

Vorsitzender: Anwarul Karim Chowdhury (Bangladesch)

Stellvertretende Vorsitzende:  
Mali und Namibia

*Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1160(1998)*

Vorsitzende: M. Patricia Durrant, CD (Jamaika)

Stellvertretende Vorsitzende:  
Niederlande und Tunesien

*Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1267(1999) betreffend Afghanistan*

Vorsitzender: Arnaldo Manuel Listre (Argentinien)

Stellvertretende Vorsitzende:  
Mali und Ukraine

2. Das Präsidium der genannten Sanktionsausschüsse wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2000 endet.

*Quelle* für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York